



B e r i c h t

des Petitionsausschusses

Tätigkeit des Petitionsausschusses in der Zeit vom 01.10.2024 bis 31.12.2024

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat im Berichtszeitraum 98 neue Petitionen erhalten. In acht Sitzungen hat sich der Ausschuss mit diesen und den aus den vorigen Quartalen noch anhängigen Verfahren befasst.

Im Berichtszeitraum sind 42 Petitionen abschließend behandelt worden, darunter vier Öffentliche Petitionen. Von den 42 Petitionen, die der Petitionsausschuss abschließend behandelt hat, erledigte er sechs Petitionen (14,3%) im Sinne und zehn (23,8%) teilweise im Sinne der Petentinnen und Petenten. 26 Petitionen (61,9%) konnte er nicht zum Erfolg verhelfen.

Der Ausschuss hat einen Ortstermin durchgeführt. Während der Ausschusssitzungen wurden vier Anhörungen von Vertretungen der Landesregierung durchgeführt. Am 14. Oktober 2024 fand eine Sprechstunde des Ausschusses in der JVA Lübeck statt und am 11. November 2024 besuchte er den Maßregelvollzug in Schleswig.

Der Ausschuss bittet den Landtag, hiervon Kenntnis zu nehmen und die Erledigung der Petitionen zu bestätigen.

gez. i.V. Dr. Schunck
Hauke Göttsch
Vorsitzender

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Aufteilung der nicht an den Petitionsausschuss überwiesenen Petitionen	
Abgabe an die Bürgerbeauftragte	1
Abgabe an den Deutschen Bundestag	1
Abgabe an andere Landtage	0
Abgabe an sonstige Institutionen	1
Unzulässige Petitionen / Sonstiges	25

Abschließend beratene Angelegenheiten nach Zuständigkeitsbereichen und Art der Erledigung							
Zuständigkeitsbereich	Anzahl der Petitionen	Selbstbefassungen	im Sinne der Petition	teilweise i.S. der Petition	nicht im Sinne der Petition	Rücknahme	Sonstiges
Landtag (LT)	0	0	0	0	0	0	0
Staatskanzlei (StK)	1	0	0	0	1	0	0
Ministerium für Justiz und Gesundheit (MJG)	4	0	1	1	2	0	0
Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur (MBWFK)	4	0	0	2	2	0	0
Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport (MIKWS)	7	0	1	3	3	0	0
Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur (MEKUN)	1	0	0	0	1	0	0
Finanzministerium (FM)	2	0	0	0	2	0	0
Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus (MWVATT)	10	0	0	3	7	0	0
Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung (MSJFSIG)	12	0	4	1	7	0	0
Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz (MLLEV)	1	0	0	0	1	0	0
Sonstiges (So)	0	0	0	0	0	0	0
Insgesamt	42	0	6	10	26	0	0

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Staatskanzlei

1 **L2119-20/661**
Schleswig-Flensburg
Medien, Medien, Rundfunkbei-
trag für Zweitwohnsitz

Der Petent fordert eine rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag für seine Nebenwohnung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der ihm vorgelegten Unterlagen und Stellungnahmen der Staatskanzlei beraten. Die Staatskanzlei hat den zuständigen Beitragsservice beteiligt.

Der Petent weist darauf hin, dass Inhaber mehrerer Wohnungen für die private Rundfunknutzung nicht mit mehr als einem vollen Rundfunkbeitrag belastet werden dürften, und kritisiert, dass ein Hinweis auf die Möglichkeit zur Beitragsbefreiung durch den Beitragsservice nicht unmittelbar bei der Anmeldung einer Nebenwohnung erfolgt. Er selbst habe erst Jahre nach der Anmeldung seiner Nebenwohnung einen Gebührenbescheid erhalten und fordert deshalb eine rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass eine Anmeldepflicht beim Beitragsservice für jede Wohnung besteht und diese auch befreiungswürdige Wohnungen miteinschließt. Das Bundesverfassungsgericht hat bereits 2018 (Aktenzeichen: 1 BvR 1675/16) entschieden, dass die Gesetzgeber die Befreiung von dem Rundfunkbeitrag für Zweitwohnungen von einem Antrag sowie einem Nachweis der Anmeldung von Erst- und Zweitwohnung abhängig machen können, um Verwaltungsschwierigkeiten zu vermeiden. Eine Befreiung kann daher nur ab dem Zeitpunkt eines entsprechenden Antrages ausgesprochen werden. Über diesen Umstand informiert der Beitragsservice auf seiner Internetseite.

Entgegen der Auffassung des Petenten wird der Beitragsservice nicht unmittelbar durch die Einwohnermeldebehörde über die Anmeldung einer Nebenwohnung unterrichtet. Vielmehr findet seit dem Jahr 2022 alle vier Jahre ein Abgleich der Meldedaten der Einwohnermeldeämter mit denen des Beitragsservice statt. Nach Auskunft der Staatskanzlei hat der Beitragsservice erst durch diesen Abgleich Kenntnis von der Nebenwohnung des Petenten erlangt. Bald darauf erging der Gebührenbescheid. Eine bewusste Verzögerung des Verfahrens stellt der Ausschuss nicht fest.

Einen Nachweis, dass der Petent den Beitragsservice bereits 2019 über seine Zweitwohnung informiert hat, kann der Petitionsausschuss der damaligen Korrespondenz nicht entnehmen. In den ihm vorliegenden Schreiben findet eine Nebenwohnung keine Erwähnung. Es

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

wird lediglich das Beitragskonto des Hauptwohnsitzes des Petenten thematisiert. Darüber hinaus hätte auch bei einer Information über die Nebenwohnung weiterhin das Erfordernis eines Befreiungsantrages bestanden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass der Petent auch vor dem Hintergrund einer aufgrund des Bundesverfassungsgerichtsurteils veränderten Praxis seines Dienstherrn bei der Erstattung der Gebühren von einer automatischen Befreiung seiner Nebenwohnung ausgegangen ist. Die Frustration über den deutlich später erfolgten Gebührenbescheid ist daher nachvollziehbar. Einen Rechtsverstoß seitens des Beitragsservice stellt der Petitionsausschuss auf Grundlage der ihm vorliegenden Informationen jedoch nicht fest. Der Beitragsservice ist verpflichtet, alle gesetzlichen Möglichkeiten zur Beitragseinziehung zu nutzen. Ein Ermessensspielraum besteht nicht. Für eine rückwirkende Befreiung vom Rundfunkbeitrag kann sich der Ausschuss daher nicht aussprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Justiz und Gesundheit

1 **L2119-20/750**
 Ort außerhalb SH
 Gesundheit, Suizidprävention

Die Petentin setzt sich für die Verabschiedung eines Suizidpräventionsgesetzes ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.

Die Petentin weist darauf hin, dass sich deutschlandweit jedes Jahr über 9.000 Menschen das Leben nehmen und viele mehr einen Suizidversuch unternehmen würden. Suizidprävention könne bewirken, diesen Menschen in ihrer Not zu helfen und ihnen einen anderen Ausweg aufzuzeigen. Sie fordert daher ein Suizidpräventionsgesetz, das neben anderen konkreten Maßnahmen insbesondere die Einrichtung einer zentralen Informations- und Koordinationsstelle für Betroffene, Angehörige, Hinterbliebene, nahestehende Personen und Helferinnen und Helfern beinhaltet.

Der Petitionsausschuss unterstreicht die gesamtgesellschaftliche und politische Verantwortung dafür, Suiziden und Suizidversuchen entgegenzuwirken. Laut dem Statistischen Bundesamt haben im Jahr 2023 etwa 10.300 Menschen in Deutschland durch Suizid ihr Leben selbst beendet. Sämtliche Alters- und Gesellschaftsschichten sind davon betroffen und die Ursachen sind häufig komplex. Suizide, Suizidversuche und entsprechende Gedanken sind oft das Ergebnis einer großen inneren seelischen Not. Neben einer psychischen Erkrankung können auch Lebenskrisen, körperliche Erkrankungen, Abhängigkeiten, belastende Lebensereignisse und zahlreiche weitere Umstände ausschlaggebend sein. Dies verdeutlicht die Bedeutung von Aufklärung und Prävention sowie die Stärkung von Hilfsangeboten.

Aufgrund der Vielschichtigkeit der Ursachen und Risikofaktoren für Suizidalität ist Suizidprävention eine sehr anspruchsvolle Aufgabe. Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass hierbei ein möglichst niedrigschwelliger Zugang und die breite Verfügbarkeit von Hilfen von zentraler Bedeutung sind. Präventionsmaßnahmen müssen die Stärkung der psychischen Gesundheit insgesamt, das Vorhalten von Hilfsangeboten, aber auch die Entstigmatisierung psychischer Erkrankungen beinhalten. Ziel muss sein, das Bewusstsein für Suizid und seine Vermeidbarkeit zu steigern und die gesellschaftliche Tabuisierung rund um das Thema Sterben und Tod zu überwinden. Dies ist wichtig, damit Hilfebedürftige bereit sind, frühzeitig über ihre Ängste, Verzweiflung und Sterbewünsche zu sprechen, bevor es zur suizidalen Krise oder Handlung kommt. Der Ausschuss betont, dass all dies nicht allein in der Verantwortung der enga-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gierten Mitarbeitenden in Gesundheitsversorgungs- und Hilfestrukturen liegt, sondern hierin eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe zu sehen ist.

Der Petitionsausschuss begrüßt daher, dass die Thematik gegenwärtig auch in Schleswig-Holstein umfassend im parlamentarischen Raum behandelt wird. Das Ministerium für Justiz und Gesundheit hat bereits Anfang des Jahres gegenüber dem Schleswig-Holsteinischem Landtag einen Bericht zu Suiziden und zur Suizidprävention vorgelegt (Drucksache 20/1771). Diesem ist zu entnehmen, dass Schleswig-Holstein über breite Hilfestrukturen für suizidgefährdete Menschen verfügt. Dazu gehören – neben stationären Einrichtungen – Angebote der ambulanten psychotherapeutischen Versorgung, deren Anzahl in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegen ist. Darüber hinaus gibt es niedrighschwellige und kommunal verankerte Hilfesysteme in Einrichtungen der offenen psychischen Hilfen und der ambulanten Suchtkrankenhilfe. Unmittelbare Hilfe erfolgt ebenso in allen Einrichtungen der medizinischen Regelversorgung. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Unterstützungsmaßnahmen in Schleswig-Holstein bewusst kommunal diversifiziert aufgestellt sind, um die jeweiligen lokalen Bedarfe besser abbilden zu können. Die Kreise und kreisfreie Städte werden dabei jährlich mit insgesamt ungefähr 4,1 Millionen Euro zur Förderung von Einrichtungen der offenen psychischen Hilfen und der ambulanten Suchtkrankenhilfe durch die Landesregierung unterstützt.

Es ist erfreulich, dass die Zahl der Suizide in Schleswig-Holstein seit Jahren kontinuierlich rückläufig ist. Trotz dieser positiven Entwicklung ist eine weitere Befassung mit der Thematik aber unerlässlich. Dem Ausschuss ist bekannt, dass nach der Diskussion des Berichtes im Parlament hierzu durch den Sozialausschuss eine schriftliche Expertenanhörung durchgeführt wurde. Für den November 2024 ist ein Fachgespräch geplant. Auf Bundesebene wurde im Mai 2024 durch das Bundesministerium für Gesundheit eine Nationale Suizidpräventionsstrategie veröffentlicht. Die Strategie empfiehlt neben anderen Maßnahmen auch die von der Petentin begehrte Einrichtung einer nationalen Kompetenz- und Koordinierungsstelle, um die Zusammenarbeit in und die wissenschaftliche Fundierung der Suizidprävention zu sichern. Eine nachhaltige Koordinierung soll dabei vom Bund über die Länder bis in die Kommunen alle Akteure und Maßnahmen der Suizidprävention umfassen. Zur Umsetzung der Ziele der Nationalen Suizidpräventionsstrategie erarbeitet das Ministerium derzeit ein Suizidpräventionsgesetz.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass somit gegenwärtig sowohl auf Landes- als auch auf Bundesebene darüber beraten wird, wie sich die Präsenz und Verfügbarkeit von Hilfsangeboten im Sinne der Petentin verbessern lassen. Die Ergebnisse dieser Beratungen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 2 **L2120-20/757**
Ort außerhalb SH
Gesetzgebung Land, Verbot anti-
semitischer Sprüche

bleiben zunächst abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent möchte erreichen, dass das öffentliche Zeigen und Verbreiten der Parole „Unser Volk Zuerst“ per Landesverordnung verboten und Verstöße mit einem Bußgeld oder einer Strafe geahndet werden. Es seien T-Shirts bedruckt mit diesem Spruch bundesweit im Handel, die schon häufiger von AfD-Politikern getragen worden seien.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten. Das Ministerium hat für seine Stellungnahme die Generalstaatsanwaltschaft sowie das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport hinzugezogen.

Der Petent begehrt ein strafbewehrtes Verbot der Parole „Unser Volk zuerst“, die bereits als Aufdruck auf vielen T-Shirts öffentlich gezeigt werde.

Das Justizministerium kommt, ebenso wie die Generalstaatsanwaltschaft, zu dem Ergebnis, dass das öffentliche Zeigen oder Verbreiten des Spruchs „Unser Volk zuerst“ keinen bereits geltenden Straf- oder Bußgeldtatbestand erfüllt. Dies gelte auch für eine öffentliche Verwendung dieser Parole mit den Zusätzen „Autarkie, Souveränität, Remigration“.

Nach der ausführlichen Prüfung des Ministeriums unter Auswertung der höchstrichterlichen Rechtsprechung käme durch das Verbreiten der vom Petenten beklagten Parole allenfalls ein Verstoß gegen den Straftatbestand der Volksverhetzung gemäß § 130 Absatz 1 Satz 1 Strafgesetzbuch in Betracht. Zu beachten sei dabei, dass dem Begriff „Remigration“ – ohne eine weitere konkretere kontextuelle Einbettung aufgrund der Verwendung im Zusammenhang mit der Parole „Unser Volk zuerst“ – derzeit nicht die allgemeine Bedeutung zukomme, dass damit jedenfalls auch zu einer gewaltsamen Deportation einzelner Bevölkerungsteile aufgerufen werde. Das Justizministerium verweist dabei auf die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach bei mehrdeutigen Äußerungen die straflosen Deutungen mit schlüssigen Gründen ausgeschlossen werden müssen, um eine zur Verurteilung führende Bedeutung zugrunde legen zu können (BVerfG, Beschluss vom 10. Oktober 1995 – 1 BvR 1476/91, 1 BvR 1980/91, 1 BvR 1002/92, 1 BvR 221/92).

Der Petitionsausschuss schließt sich hinsichtlich der Forderung des Petenten nach der Schaffung neuer Straf- oder Bußgeldtatbestände der ablehnenden Auffassung des Justizministeriums an. Eine Vorschrift, die

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

eine staatliche Sanktion vorsieht, erfordert nach rechtsstaatlichen Grundsätzen eine genaue Bestimmbarkeit des ahndungswürdigen Unrechts. Diese Eindeutigkeit ist angesichts der verschiedenen Auslegungsspielräume bei dem öffentlichen Zeigen oder Verbreiten der Parole „Unser Volk zuerst“ nicht gegeben.

Das Innenministerium sieht darüber hinaus auch den Erlass eines Verbotsgesetzes kritisch. Ein solches wäre ein die Meinungsfreiheit einschränkendes Sondergesetz. Nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wäre ein allgemeines Verbot der Verbreitung rechtsradikalen oder auch nationalsozialistischen Gedankenguts nur dann verfassungsmäßig, wenn die hinter der Parole stehende Meinung ausdrücklich die nationalsozialistische Gewalt- und Willkürherrschaft in den Jahren 1933-1945 verherrlicht. Der Ausschuss hat erhebliche Zweifel daran, dass ein solches Verbotsgesetz einer höchstrichterlichen Nachprüfung standhalten würde.

Der Petitionsausschuss verurteilt ausdrücklich jegliche verunglimpfenden Äußerungen und Diskriminierungen sowie Herabsetzungen ethnischer Gruppen und rassistische Äußerungen. Straf- und Verbotsgesetze stellen jedoch nur ein Mittel gegen Rassismus und Diskriminierung dar. Politik und Gesellschaft sind gleichermaßen gefordert, wirksame Maßnahmen in der Bildung, der Öffentlichkeitsarbeit und im Rahmen eines gesamtgesellschaftlichen Diskurses zu implementieren, um der Verbreitung rechtsradikalen oder nationalsozialistischen Gedankenguts entgegenzuwirken.

Dem Schleswig-Holsteinischen Landtag ist es ein großes Anliegen, hetzerischen und antisemitischen Tendenzen entgegenzuwirken. Er befasst sich immer wieder mit dieser Thematik und setzt sich entschlossen für einen respektvollen Umgang innerhalb der Gesellschaft ein. Am 24. Mai 2024 hat der Landtag in seiner 59. Sitzung einstimmig ein klares Bekenntnis gegen Antisemitismus abgegeben (Landtagsdrucksache 20/2144). Der Landtag bekräftigt in diesem Kontext die Bedeutung der Maßnahmen zur Umsetzung des 10-Punkte-Plans für jüdisches Leben (Landtagsdrucksache 20/1617).

Bereits am 22. Juni 2021 hat das Kabinett den im Koalitionsvertrag vorgesehenen Landesaktionsplan gegen Rassismus beschlossen. Mit dem Landesaktionsplan setzt die Landesregierung ein klares Zeichen gegen jegliche Form von Rassismus und für Vielfalt, Toleranz und Respekt.

Zudem hat die Landesregierung einen Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus ernannt. Dieser hat es sich zur zentralen Aufgabe gemacht, für jüdische Verbände, Gemeinden und die Menschen jüdischen Glaubens als Ansprechpartner zu agieren. Der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Beauftragte leistet einen wichtigen Beitrag, um die Gesellschaft für aktuelle und historische Formen des Antisemitismus durch Öffentlichkeitsarbeit zu sensibilisieren sowie einen Beitrag zur politischen und kulturellen Bildung zu leisten. Bei der ressortübergreifenden Koordination der Maßnahmen der Landesregierung zur Stärkung des jüdischen Lebens und Bekämpfung von Antisemitismus wirkt er mit. Durch einen intensiven Austausch auf Bundesebene im Rahmen der Bund-Länder-Kommission der Beauftragten für jüdisches Leben und gegen Antisemitismus sowie innerhalb der Landesregierung wird diesem wichtigen Thema eine herausgehobene Stellung zuerkannt.</p> <p>Der Petitionsausschuss betont, dass die Aufklärung über Rassismus und Antisemitismus und deren Bekämpfung eine besondere Rolle spielen muss. Er sieht jede Bürgerin und jeden Bürger in der Verantwortung dafür, rassistischer Hetze, gleich welcher Prägung, entschieden entgegenzutreten.</p> <p>Der Ausschuss bedankt sich bei dem Petenten für dessen Anregungen und seinen Einsatz gegen Hetze und Verunglimpfung.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	<p>L2119-20/868 Ort außerhalb SH Gesundheit, Hygienische Zustände in einer Klinik</p>	<p>Der Petent beschwert sich über das Handeln des Personals sowie die hygienischen Zustände in einer Klinik.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit beraten.</p> <p>Der Petent führt aus, dass sich ein Familienangehöriger für eine Routinebehandlung in eine Klinik in Schleswig-Holstein begeben habe. Dort sei das Personal unhöflich und fachlich nicht kompetent gewesen. Behandlungsfehler und schlechte hygienische Zustände in der Klinik hätten die Gesundheit seines Angehörigen gefährdet. Der Petitionsausschuss wird aufgefordert, diese Vorwürfe zu überprüfen.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass ein Klinikaufenthalt für den Betroffenen psychisch und physisch belastend sein kann. Der Ausschuss unterstreicht, dass ein respektvoller Umgang zwischen Patienten und dem Personal seiner Ansicht nach daher unerlässlich ist, auch wenn nicht zu verkennen ist, dass das Klinikpersonal oft unter hohem Zeitdruck anspruchsvolle Tätigkeiten ausführt. Der Ausschuss stellt jedoch fest, dass ihm eine nachträgliche Kontrolle einzelner Aussagen oder der Inhalte von Gesprächen mit seinen parlamen-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

tarischen Mitteln nicht möglich ist. Ebenso obliegt ihm keine Überprüfung ärztlicher Entscheidungen. Sofern der Angehörige des Petenten diesbezüglich Beschwerden vorbringen möchte, kann er sich an die hierfür zuständige Ärztekammer Schleswig-Holstein wenden.

Das Landeskrankenhausgesetz regelt, in welchen Bereichen das Ministerium für Justiz und Gesundheit eine Rechtsaufsicht über die Kliniken im Land wahrnimmt. Auf dieser Grundlage erfolgte auch eine Prüfung der Vorwürfe des Petenten durch das Ministerium. Der Ausschuss entnimmt dessen Stellungnahme, dass die vorgetragene Beschwerden nicht bestätigt werden konnten. Rechtsverstöße seitens der Klinik wurden nicht festgestellt. Hinsichtlich der vom Petenten angenommenen allgemeinen Beeinträchtigung der Behandlungskapazitäten in der Klinik führt das Ministerium aus, dass lediglich in einem begrenzten Zeitraum die Zentrale Notaufnahme als nicht aufnahmefähig gemeldet und dies zum Teil mit einer vorübergehend dünnen Personaldecke begründet wurde. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es sich hierbei um das übliche Vorgehen handelt und keine Auffälligkeiten gegenüber anderen Kliniken bestehen. Der Petent hat hier die Möglichkeit, sich mit konkreten Beschwerden an das Ministerium zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2120-20/883**
Pinneberg
Gerichtliche Entscheidung, Untätigkeit des Gerichts

Die Petentin beschwert sich über die lange Dauer ihres sozialgerichtlichen Verfahrens.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage des Vorbringens der Petentin unter Einholung einer Stellungnahme des Ministeriums für Justiz und Gesundheit geprüft und beraten.

Die Petentin beschwert sich über die Dauer ihres sozialgerichtlichen Verfahrens, in dem es um ihren Antrag auf Erwerbsminderungsrente geht. Sie führt seit dem Jahr 2019 Klage gegen einen abgelehnten Antrag auf Erwerbsminderungsrente. Mittlerweile sind seit der Einreichung der Klage fünf Jahre vergangen, ohne dass es eine Entscheidung in der ersten Instanz gibt.

Das Justizministerium hat zu den Einzelheiten des Verfahrens vor dem Sozialgericht eine Stellungnahme der Präsidentin des Schleswig-Holsteinischen Landessozialgerichts eingeholt. Aus dieser ergibt sich, dass das im Juni 2019 eingeleitete Gerichtsverfahren in erster Instanz noch nicht beendet ist. Aus der Stellungnahme geht weiter hervor, dass die lange Verfahrensdauer unter anderem auf die Einholung verschiedener Gutachten zu dem Gesundheitszustand der Petentin sowie

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die eingeräumten Fristen zur Stellungnahme durch die Prozessbeteiligten zurückzuführen ist. Des Weiteren hat das Sozialgericht aufgrund von Veränderungen des Gesundheitszustandes der Klägerin auch nach Eingang der in Auftrag gegebenen Gutachten weitere Behandlungs- und Befundberichte eingeholt, die nun seit September 2024 vorliegen.

Die Präsidentin des Sozialgerichts gibt zudem an, dass bereits im November 2023 die Petentin zur Abgabe einer erneuten Schweigepflichtentbindungserklärung aufgefordert und an deren Übersendung der Bevollmächtigte der Petentin mehrfach fruchtlos erinnert worden sei. Aufgrund des gesamten Verfahrenshergangs kommt das Justizministerium zu dem Ergebnis, dass ein dienstaufsichtsrechtlich relevantes Verhalten des zuständigen Richters nicht ersichtlich sei und keine ihm anzulastenden Verfahrensverzögerungen erkennbar seien.

Der Petitionsausschuss hat großes Verständnis dafür, dass die Petentin sich nach mehr als fünf Jahren Verfahrensdauer eine Entscheidung über ihre Klage und die Zuerkennung einer Erwerbsminderungsrente wünscht. Dem Ausschuss ist bewusst, dass insbesondere für Beteiligte in sozialgerichtlichen Prozessen, in denen es oftmals um die wirtschaftliche und gesundheitliche Absicherung geht, eine zeitnahe Klärung der Situation wünschenswert ist. Eine lange Verfahrensdauer und die damit verbundene Unsicherheit kann für die Betroffenen emotional und finanziell äußerst belastend sein.

Aus der Stellungnahme des Justizministeriums ergibt sich, dass die Verfahrensdauer im vorliegenden Fall maßgeblich durch die Notwendigkeit der Einholung umfangreicher medizinischer Gutachten und ergänzender Befundberichte beeinflusst wurde. Auch Änderungen des Gesundheitszustandes der Petentin haben offenbar zusätzliche Prüfungen erforderlich gemacht. Diese Schritte dienen der umfassenden Aufklärung des Sachverhalts und damit der Sicherstellung einer rechtlich fundierten und sachgerechten Entscheidung. Der Ausschuss betont jedoch, dass auch in einem rechtsstaatlichen Verfahren, das den Anforderungen der Gründlichkeit und Sorgfalt verpflichtet ist, die Verfahrensdauer in einem angemessenen Rahmen bleiben sollte und notwendige verfahrensleitende Maßnahmen ergriffen werden müssen, um zu einer zeitnahen abschließenden Entscheidung zu kommen.

Der Ausschuss entnimmt dem Bericht des Statistischen Bundesamtes zu den Sozialgerichten für 2023, dass die durchschnittliche Verfahrensdauer bei Sozialgerichten in Schleswig-Holstein im Jahr 2023 mit 23,6 Monaten weit höher liegt als im Bundesdurchschnitt. Der Petitionsausschuss bittet daher das Justizministerium im Nachgang der Petition um Stellungnahme, ob struktu-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

relle Maßnahmen ergriffen worden sind oder werden, um die Dauer sozialgerichtlicher Verfahren zu reduzieren und Verfahrensabläufe zu optimieren.

Der Petitionsausschuss dankt der Petentin für die Schilderung ihres Anliegens und hofft, dass ihr Verfahren nun zügig beendet wird. Für ihre schwierige persönliche Situation wünscht er ihr alles Gute.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur

1 **L2119-20/741**
Ort außerhalb SH
Hochschulen, Mängel bei der
Gebäudesicherheit der Uni
Lübeck

Der Petent beklagt, dass die Gebäudesicherheit der Universität zu Lübeck aufgrund von Versäumnissen bei den gesetzlich vorgeschriebenen Wartungen und Prüfungen der wesentlichen technischen Anlagen nicht gewährleistet sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Der Petent bemängelt, dass nach seinen Recherchen gesetzlich vorgeschriebene Wartungen und Prüfungen der wesentlichen technischen Anlagen in den Gebäuden der Universität zu Lübeck über Jahre nicht ordnungsgemäß durchgeführt worden seien. Dadurch werde der sichere Betrieb und die Nutzung der Gebäude gefährdet. Er kritisiert, dass durch die Universitätsleitung keine geeigneten Strukturen zur nachhaltigen Kontrolle der Prüfungen aufgebaut worden seien.

Der Petitionsausschuss nimmt die Ergebnisse der Prüfung durch die Universität sowie die GMSH zu den Vorwürfen des Petenten zur Kenntnis. Es haben sich etliche Versäumnisse im Bereich von ergänzenden Prüf- und Dokumentationsanforderungen bestätigt. So wurden die zusätzlichen Landesregeln der Prüfverordnung über technische Anlagen über mehrere Jahre nicht umfassend berücksichtigt. Jedoch wird betont, dass sich keine Mängel in der Gebäudesicherheit ergeben haben. Die vorgeschriebenen Wartungen der wesentlichen technischen Anlagen ebenso wie die Prüfungen der Anlagen bei neuen oder sanierten Gebäuden seien vollständig durchgeführt und dokumentiert worden. Die sichere Nutzung der Gebäude der Universität zu Lübeck sei somit zu keiner Zeit gefährdet gewesen.

Nach Ansicht des Ausschusses ist problematisch, dass die ausgebliebenen gesetzlich vorgesehenen Prüfungen über Jahre nicht festgestellt wurden. Er begrüßt, dass die Universität das Ministerium unabhängig von der Petition nach dem Bekanntwerden der Versäumnisse informiert und den Sachverhalt mittlerweile umfassend aufgearbeitet hat. Hierzu wurden unter anderem personelle Veränderungen vorgenommen und eine neue Stelle geschaffen, die sich ausschließlich um die Strukturierung aller erforderlichen Prüfungen, die Steuerung der Durchführung und die entsprechende Dokumentation kümmert. Auf der Grundlage einer strukturierten Übersicht der Anlagen der Universität, der Prüfanlagen und der jeweiligen Prüfintervalle sowie der erfolgten Prüfungen nebst Prüfungsprotokollen werden nunmehr

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

die nicht aktuellen Prüfungen beauftragt und durchgeführt. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass der Fortschritt dieser Maßnahme durch die Verfügbarkeit von Service- und Handwerksfirmen und den Prüfunternehmern beeinflusst wird.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass eine Universität als Körperschaft des öffentlichen Rechts gesetzliche Vorgaben sowie Wartungs- und Prüfintervalle in Bezug auf Gebäudetechnik und -sicherheit unbedingt einhalten und durch die Implementierung geeigneter Strukturen sicherstellen muss, dass diese tatsächlich durchgeführt werden. Durch das Aufzeigen der bisherigen Versäumnisse wurde nicht nur eine personelle Neuorganisation vorgenommen, sondern auch ein effektives Controlling eingeführt. Der Ausschuss bittet das Bildungsministerium, den weiteren Prozess der Umorganisation eng zu begleiten, um zukünftige Versäumnisse zu verhindern.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/823**
Ort außerhalb SH
Schulen, Änderung der Ferienzeiten

Die Petenten setzen sich für eine Änderung der Ferienzeiten ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von den Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.

Die Petenten problematisieren, dass über das Jahr verteilt viele kürzere Ferien immer wieder die Unterrichtsphasen unterbrechen. Schülerinnen und Schüler könnten sich dadurch schlechter auf den Unterricht einstellen und den Lehrkräften bleibe aufgrund der vielen Ferientage gegebenenfalls nicht ausreichend Zeit, um den gesamten Unterrichtsstoff zu vermitteln. Es sollten daher kürzere Ferien zu längeren Blöcken zusammengefasst und die Möglichkeit des Samstagunterrichts eingeführt werden.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass bei der Festlegung der Ferienzeiten unterschiedliche Aspekte berücksichtigt werden. Hierzu zählen das Bestreben nach einem möglichst langen Gesamtferienzeitraum der Sommerferien aus verkehrs- und tourismuspolitischen Gründen, die Beachtung bestehender Feiertage und Vereinbarungen unter den Bundesländern sowie vorrangig schulorganisatorische und pädagogische Gründe. Die Sommerferien und die sogenannten „kleinen“ Ferien werden in der Landesverordnung über Ferientermine an den öffentlichen Schulen in Schleswig-Holstein für jeweils sieben Jahre festgelegt. In diese

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-20/840 Rendsburg-Eckernförde Schulen, Schülerbeförderung im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Radfahrentschädigung	<p>Entscheidung fließen außerdem die Ergebnisse eines Anhörungsverfahrens ein, in dem Elternvertretungen, Vereine und Verbände ihre Vorstellungen einbringen können.</p> <p>Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung des Ministeriums, dass die aktuelle Verteilung der Ferienzeiten dem Bildungserfolg der Schülerinnen und Schüler nicht entgegensteht. Sie ist dafür geeignet, über das Unterrichtsjahr einen Ausgleich zwischen kontinuierlichem und effektiven Unterricht und ausreichender Erholung zu gewährleisten. Ausreichende Erholungsphasen können dazu beitragen, dass Schülerinnen und Schüler durch die Entspannung in den Ferien wieder mehr Lernfreude entwickeln. Darüber hinaus ermöglichen die Ferien Eltern und Schülerinnen und Schülern das Verbringen gemeinsamer Zeit sowie längere Freizeitaktivitäten zum Beispiel in Ferienfreizeiten. Der Ausschuss hält es für sinnvoll, dass diese Gründe auch zu einer weitgehenden Abschaffung des Samstagsunterrichts führten.</p> <p>Der Ausschuss spricht sich daher nicht für konzentrierte Ferienzeiten oder die Einführung des Samstagsunterrichts aus und schließt die Beratung der Petition ab.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Änderung der Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anerkennung der notwendigen Kosten der Schülerbeförderung.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Der Petent bemängelt, dass die Satzung des Kreises Rendsburg-Eckernförde zur Schülerbeförderung nicht länger eine Radfahrentschädigung als Alternative zur Finanzierung einer Fahrkarte für den öffentlichen Personennahverkehr vorsieht. Er kritisiert, dass die Buskapazitäten nicht auf die absehbar zunehmende Nutzung durch Schülerinnen und Schüler ausgelegt seien und die positiven Effekte der Fahrradnutzung nicht berücksichtigt würden.</p> <p>Der Petitionsausschuss stimmt dem Petenten zu, dass das Absolvieren des Schulweges mit dem Fahrrad eine positive Auswirkung auf die Gesundheit von Schülerinnen und Schülern hat und daher grundsätzlich zu begrüßen ist. Der Ausschuss weist jedoch darauf hin, dass die Schulträger der in den Kreisen liegenden öffentlichen Schulen die Schülerbeförderung als pflichtige</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
4	L2119-20/881 Segeberg Schulen, Schülerbeförderung bis zum 13. Jahrgang	<p>Selbstverwaltungsaufgabe wahrnehmen. Die Kreise bestimmen für den Bereich ihrer örtlichen Zuständigkeit durch Satzung selbst, welche Kosten für die Schülerbeförderung als notwendig anerkannt werden. Die Landesregierung ist in diesem Bereich auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Im Rahmen ihrer Prüfung hat sie weder einen Rechtsverstoß noch eine willkürliche Entscheidung festgestellt. Der Kreis folgte bei seiner Satzungsänderung dem Rahmen der gesetzlichen Vorgaben und nahm eine Abwägung verschiedener Interessen und erhaltener Einwände vor. Die Entscheidung, nicht länger eine Radfahrentschädigung zu gewähren, ist daher auch aus Sicht des Petitionsausschusses rechtlich nicht zu beanstanden.</p> <p>Der Ausschuss geht davon aus, dass der Kreis die tatsächliche Auslastung des Personennahverkehrs im Blick behalten und gegebenenfalls Anpassungen im Angebot vornehmen wird.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert die vollständige Übernahme der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der dreizehnten Klasse oder ein kostenloses Deutschlandticket.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Allgemeine und Berufliche Bildung, Wissenschaft, Forschung und Kultur beraten.</p> <p>Der Petent fordert die vollständige Übernahme der Beförderungskosten für Schülerinnen und Schüler bis einschließlich der dreizehnten Klasse oder ein kostenloses Deutschlandticket. Die gegenwärtig steigenden Kosten für Aus- und Weiterbildung würden eine Kostenübernahme begründen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Schülerbeförderung nach der Zusammenlegung von Schulen im ländlichen Raum als Kompensation für den größeren Aufwand für den Besuch der weiter entfernten Schulen eingeführt wurde. Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe und in den berufsbildenden Schulen wurden daher nicht einbezogen. Seit dem Jahr 1978 liegt diese freiwillige Leistung in der Hand der Schulträger. Aus diesem Grund hat das Land nicht die Möglichkeit, auf die Ausgestaltung der Beförderung der Schülerinnen und Schüler einzuwirken.</p> <p>Dem Ausschuss ist bewusst, dass steigende Kosten für viele Familien eine Herausforderung darstellen. Er begrüßt daher, dass es ab dem 1. Januar 2025 für alle Schülerinnen und Schüler in Schleswig-Holstein die</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Möglichkeit geben wird, ein rabattiertes Deutschlandticket zu erhalten, das „Deutschland-Schulticket“. Seit Sommer 2024 bieten die Kreise und kreisfreien Städte auf Wunsch des Landes bereits eine Übergangslösung an. Das Deutschland-Schulticket wird von den Kreisen und den kreisfreien Städten mit mindestens 20 Euro pro Schülerin oder Schüler bezuschusst. Die Kommunen legen selbst fest, in welcher Höhe das Deutschlandticket rabattiert wird.

Alle Schülerinnen und Schüler mit Wohnsitz im Kreis Segeberg, die in Vollzeit eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, können seit dem Schuljahr 2024/2025 ein solches vergünstigtes Deutschlandticket beantragen. Der Kreis beteiligt sich mit 20 Euro.

Nach Auffassung des Ausschusses werden Familien mit dem vergünstigten Deutschlandticket für Schülerinnen und Schüler bereits sinnvoll unterstützt. Für die begehrte vollumfängliche Finanzierung der Beförderungskosten kann er sich aufgrund der begrenzten Leistungsfähigkeit der öffentlichen Haushalte leider nicht aussprechen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport

- 1 **L2121-19/1826**
 Pinneberg
 Ausländerangelegenheit, Dul-
 dung wegen Pflegebedürftigkeit
 der Eltern

Mit der Petition wird darum gebeten, dass ein ukrainischer Staatsangehöriger ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht in Deutschland erhält, um seinen pflegebedürftigen Vater bis zu dessen Lebensende zu versorgen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch den Petenten vorgetragene Aspekte und von Stellungnahmen des vormaligen Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration und des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent möchte erreichen, dass seinem Sohn der dauerhafte Verbleib in Deutschland ermöglicht wird. Er sei stark pflegebedürftig und auf die Unterstützung seines Sohnes angewiesen. Dieser verfügt als ukrainischer Staatsbürger nach der ablehnenden Asylentscheidung lediglich über eine Duldung. Der Petent wünscht sich, bis zu seinem Lebensende von seinem Sohn betreut werden zu können und bittet den Ausschuss daher um Unterstützung.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Sohn des Petenten seit April 2021 vollziehbar ausreisepflichtig ist. Seine Duldung gestattet ihm die Aufnahme einer Beschäftigung und ist verbunden mit einer Wohnsitzauflage für den zuständigen Kreis. Das Ministerium hat auf Nachfrage mitgeteilt, dass die Duldung bis zum 21. Februar 2025 verlängert worden ist.

Das Ministerium hat dem Ausschuss mitgeteilt, dass die zuständige Zuwanderungsbehörde des Kreises derzeit die Erteilung einer Aufenthaltserlaubnis nach § 25b Absatz 1 Aufenthaltsgesetz für gut integrierte Ausländer prüft. Hierfür muss der ukrainische Staatsangehörige im Rahmen seiner Mitwirkungspflichten Unterlagen vorzulegen, die nachweisen, dass er die für die vorgenannte Aufenthaltserlaubnis geltenden Erteilungsvoraussetzungen erfüllt. Dazu gehören ein unbefristeter Arbeitsvertrag mit Gehaltsnachweisen sowie der Nachweis von ausreichenden Sprachkenntnissen.

Der Ausschuss empfiehlt dem Sohn des Petenten, die geforderten Nachweise zügig der für ihn zuständigen Zuwanderungsbehörde vorzulegen, um so das aufenthaltsrechtliche Verfahren positiv voranzubringen. Der Ausschuss wünscht dem Petenten und seinem Sohn alles Gute.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2119-20/662**

Der Petent fordert ein Verbot der Werbung für Sportwet-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Ort außerhalb SH
Medien, Verbot der Werbung für
Sportwetten aus Jugendschutz-
gründen**

ten im Fernsehen und im Internet vor 23:00 Uhr.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport sowie der Staatskanzlei beraten.

Der Petent verweist darauf, dass der Jugendmediensstaatsvertrag die Ausstrahlung von Sendungen mit Inhalten, denen Jugendliche unter 18 Jahren üblicherweise nicht ausgesetzt sein sollten, vor 23:00 Uhr verbiete. Bei Sportwetten handele es sich jedoch um entsprechende Inhalte, die insbesondere bei der Übertragung von beziehungsweise Berichterstattung über Fußballspiele intensiv im Fernsehen beworben würden. Dies sei aufgrund der bestehenden Suchtgefahr nicht mit dem Schutz der Jugend vereinbar und solle durch Änderung des Jugendschutzgesetzes oder des Glücksspielstaatsvertrages verboten werden.

Der Ausschuss stimmt dem Petenten zu, dass die Begrenzung der Werbung für Glücksspiele auf ein Minimum aus rein suchtpreventiver Sicht zu begrüßen ist. Es ist unstrittig, dass Glücksspiel – ebenso wie Alkohol und andere Drogen – süchtig machen und nachhaltige negative Konsequenzen insbesondere für die Entwicklung junger Menschen haben kann. Ihm ist jedoch bewusst, dass im Rahmen des Glücksspielstaatsvertrages weitere Ziele zu berücksichtigen sind. Hierzu zählt insbesondere das Ziel, möglichst viele der ohnehin spielentschlossenen Personen in dem erlaubten Markt mit einem ausgeprägten Spieler-, Jugend- und Suchtschutz zu halten sowie den Schwarzmarkt zu reduzieren. Dieses lässt sich nur erreichen, wenn auch berechtigte Interessen der werbetreibenden Wirtschaft, der Medienunternehmen und der Allgemeinheit bei der Regulierung angemessen Beachtung finden.

Der Jugendschutz findet dabei durch ein System unterschiedlicher Regelungen Berücksichtigung. Hierzu zählen der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag, das Jugendschutzgesetz sowie der Glücksspielstaatsvertrag. So haben die erstgenannten ebenso auch Glücksspiel im Blick, während die Glücksspielregulierung der Länder auch den Jugendschutz zum Gegenstand hat. So bestimmt § 4 Absatz 3 Satz 1 „Glücksspielstaatsvertrag 2021“, dass das Veranlassen und das Vermitteln von öffentlichen Glücksspielen den Erfordernissen des Jugendschutzes nicht zuwiderlaufen darf. Grundsätzlich darf die Werbung sich nicht an Minderjährige richten. Sie sind soweit möglich als Empfänger von Werbung auszunehmen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Spezielle Detailregelungen, welche Glücksspielwerbung zeitlich begrenzen, gibt es im Jugendmediensstaatsvertrag nicht. Vielmehr greifen hier die verschiedenen Regelungen ineinander. Ein Konflikt zwischen den verschiedenen Regelungen besteht dabei nicht. Die zeitlichen Begrenzungen für Glücksspielwerbung des „Glücksspielstaatsvertrags 2021“ werden vielmehr ergänzt durch die speziellen Maßgaben des Jugendmedienschutzes.

Von dem pauschalen Werbeverbot zwischen 6 Uhr und 21 Uhr für virtuelle Automatenspiele, Online-Poker und Online-Casinospiele ist die Werbung für Sportwetten nicht umfasst. Es bestehen jedoch konkrete Einschränkungen. So ist unmittelbar vor oder während der Live-Übertragung von Sportereignissen auf dem übertragenden Kanal Werbung für Sportwetten auf dieses Sportereignis nicht zulässig. Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass so verhindert werden soll, dass die aufgeregte Gefühlslage, wie sie bei Sportereignissen regelmäßig zu beobachten ist, in einen erhöhten Spieltrieb umgewandelt wird. Darüber hinaus soll das Verbot, mit aktiven Spielern oder Funktionären zu werben, verhindern, dass die von diesen Personen gegebenenfalls ausgehende Vorbildfunktion zugunsten der Sportwettanbieter genutzt werden kann.

Die Kritik des Petenten, dass Kinder und Jugendliche trotzdem – und im Falle der Sportberichterstattung in einem für sie positiv besetzten Kontext – mit Werbung für Wettanbieter in Kontakt kommen, kann der Ausschuss gut nachvollziehen. Auch er bewertet die aktuell zu beobachtende Entwicklung sowie den Umfang an Glücksspielwerbung als bedenklich und spricht sich dafür aus, dem Jugendschutz einen größeren Stellenwert beizumessen.

Der Ausschuss begrüßt daher, dass die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder die Studie „Glücksspielwerbung im Fernsehen und im Internet im Spannungsfeld von Kanalisierung und Suchtprävention“ in Auftrag gegeben hat. Diese soll überprüfen, ob mit den Regelungen des Glücksspielstaatsvertrags erreicht werden konnte, das Glücksspielbedürfnis der Verbraucherinnen und Verbraucher auch durch entsprechende Werbung in legale und beaufsichtigte Bahnen zu lenken und die bestehende Suchtgefahr insbesondere durch Präventionsmaßnahmen einzudämmen, ohne zugleich eine kritische Anreizwirkung auf bisher nicht an Glücksspielen interessierte und/oder vulnerable Personen zu entfalten. Die Studie nimmt hierzu eine Wirkungsevaluation vor, bei der insbesondere der Blick auf vulnerable Personen wie Minderjährige, Spielsuchtgefährdete und Spielsüchtige, Personen mit Migrationshintergrund sowie Personen mit niedrigeren sozioökonomischen Status gelegt wird. Die Bewertung der Werbung für Sportwetten unter Jugendschutzaspekten ist von der

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
3	L2119-20/663 Ort außerhalb SH Verbraucherschutz, Verbot des Einsatzes von Lootboxen	<p>Studie umfasst.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass der Endbericht der Studie im März 2026 erwartet wird. Er bittet das Innenministerium dafür Sorge zu tragen, dass die Erkenntnisse der Studie in eine Novellierung des Glücksspielstaatsvertrags einfließen werden, um den Risiken des Glücksspiels besser Rechnung zu tragen, und sich generell für eine Verbesserung des Jugendschutzes in Zusammenhang mit Sportwetten einzusetzen.</p> <p>Der Ausschuss weist darauf hin, dass Informationen zu Präventionsmaßnahmen sich unter anderem auf der Internetseite des Innenministeriums (→ Glücksspielwesen → Spielerschutz) sowie der Gemeinsamen Glücksspielbehörde der Länder (→ Für Spielende → Suchtprävention und auch Beratungs- und Hilfsangebote) finden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent fordert ein Verbot sogenannter Lootboxen in Computerspielen für Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport und Staatskanzlei beraten.</p> <p>Der Petent kritisiert, dass es sich bei dem Einsatz sogenannter Lootboxen in Computerspielen um Glücksspiel handle. Da dieses für Kinder und Jugendliche verboten sei, dürften entsprechende Boxen nur in Spielen mit einer Altersfreigabe ab 18 Jahren enthalten sein. In anderen europäischen Ländern erfolge bereits eine Einstufung als Glücksspiel. Es seien entsprechende Verbote erlassen worden.</p> <p>Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine nicht zu unterschätzende Zahl an Spielen Mechanismen nutzt, die bewusst glücksspielähnlich ausgestaltet sind. In ihnen finden sich Designelemente, die im Rahmen von Glücksspiel gesetzlich verboten sind. Sie sollen Spielende hierdurch besonders an sich binden. Spielehersteller suchen stetig nach Möglichkeiten, Spielende möglichst lange vor den Bildschirmen zu halten und dazu zu bewegen, Geld auszugeben. Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Kommission für Jugendmedienschutz davon ausgeht, dass durch solche Spielmechanismen das Risiko für eine künftige Glücksspielproblematik steigen kann. Lootboxen können zu diesen Mechanismen gezählt werden. Diesem gilt es zu begegnen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Das Innenministerium weist jedoch darauf hin, die vom Petenten vorgetragene Einschätzung, bei Lootboxen handele es sich um „verstecktes Glücksspiel“, gegenwärtig nicht pauschal für alle Arten von Lootboxen gelte. So liege nach der Definition des Glücksspielstaatsvertrags ein Glücksspiel vor, wenn im Rahmen eines Spiels für den Erwerb einer Gewinnchance ein Entgelt verlangt wird und die Entscheidung über den Gewinn ganz oder überwiegend vom Zufall abhängt. Umgekehrt müsse für den Spieler immer auch die Möglichkeit bestehen, den erbrachten Einsatz zu verlieren. Der Erwerb einer Gewinnchance zeichne sich dadurch aus, dass durch das Entgelt die Aussicht auf einen Gewinn verbunden mit einem Verlustrisiko erworben wird. Bei den überwiegenden, bisher bekannt gewordenen Konstellationen von Lootboxen fehle es in den meisten Fällen im Ergebnis durchgehend am erforderlichen Verlustelement, da der Spieler für sein eingesetztes Geld immer eine Gegenleistung erhält. Dabei sei es unerheblich, dass die virtuellen Gegenstände für den Erwerber unterschiedlich attraktiv sein mögen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die glücksspielrechtliche Einschätzung von Lootboxen unter Juristinnen und Juristen umstritten ist und derzeit auch durch die Länder und die Gemeinsame Glücksspielbehörde der Länder diskutiert und geprüft wird. Ihm ist bewusst, dass in anderen Ländern bereits eine Gleichstellung von Lootboxen und Glücksspiel erfolgt ist.

Der Petitionsausschuss hält es für wichtig, dass ungeachtet dessen bereits jetzt eine Reglementierung von Inhalten erfolgt, die für Kinder und Jugendliche potentiell schädlich sind. So können glücksspielähnliche Elemente eines Medienangebots, die kinder- oder jugendaffin beworben werden, Hinweis auf einen Verstoß gegen § 6 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag („Jugendenschutz in der Werbung und im Teleshopping“) sein. Fördern sie ein problematisches Spielverhalten, stellt dies einen Verstoß gegen § 5 („entwicklungsbeeinträchtigende Angebote“) dar. Nach dem Jugendschutzgesetz dürfen Spielprogramme nicht für Kinder und Jugendliche freigegeben werden, wenn sie für die jeweilige Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigende Wirkung entfalten können. Die Entscheidung, ob ein Spiel für eine bestimmte Altersstufe entwicklungsbeeinträchtigend ist, obliegt der obersten Landesjugendbehörde, die sich bei der Entscheidung nach der Einschätzung der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) richtet.

Durch die im Mai 2021 in Kraft getretene Novellierung des Jugendschutzgesetzes hat der Gesetzgeber die Möglichkeit geschaffen, Interaktions- und Nutzungsrisiken wie Kostenfallen und glücksspielähnliche Elemente bei der Vergabe von Alterskennzeichnungen bei digitalen Spielen zu berücksichtigen. Die USK hat daraufhin Anfang 2023 neue Leitkriterien für die jugendschutz-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

rechtliche Bewertung von Spielen veröffentlicht, die dies in ihre Bewertungspraxis überführen. Der Petitionsausschuss begrüßt, dass diese Maßnahme Wirkung zeigt. So wurden ungefähr ein Drittel aller seit dem 1. Januar 2023 durch die USK geprüften Spiele mit Onlinefunktionen aufgrund von Interaktionsrisiken – wie unter anderem durch Lootboxen verursacht – mit einer höheren Alterseinstufung versehen. Ferner wurde die Altersfreigabe um Deskriptoren und Zusatzhinweise ergänzt, die die wesentlichen Gründe der Alterskennzeichnung erläutern und Hinweise auf Nutzungsrisiken geben. Hierzu zählen „Glücksspielthematik“, „Erhöhte Kaufanreize“ oder „In-Game-Käufe + zufällige Objekte“.

Darüber hinaus müssen Firmen den Nutzerinnen und Nutzern die Möglichkeit bieten, entsprechende Einstellungen zum technischen Jugendschutz vornehmen zu können. Dadurch können Eltern Sicherheitsvorkehrungen treffen, beispielsweise durch das Sperren nicht altersgerechter Spiele mittels einer PIN. Computer- und Videospiele, die keine Jugendfreigabe haben (USK 18), müssen einen Altersnachweis (Altersverifikationssystem) durchführen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Regelungen zum Schutz von Kindern und Jugendlichen vor schädigenden Medieninhalten an die Dynamik der Spieleentwicklung angepasst wurden. Auch nach Ansicht des Ausschusses ist der Einsatz von Lootboxen trotzdem weiterhin kritisch zu sehen. Aufgrund der nachgewiesenen Beziehung zwischen dem Einsatz von Lootboxen und problematischem Glücksspiel oder problematischem Spielverhalten spricht sich der Ausschuss daher für eine weitergehende und strengere Regulierung ihres Einsatzes in Spielen aus. Er bittet die Landesregierung darum, in der Abstimmung mit den anderen Ländern auf eine strengere Regulierung und eine Verbesserung des Kinder- und Jugendschutzes hinzuwirken. Aufgrund der Bedeutung dieses wichtigen Themas beschließt der Ausschuss darüber hinaus die Weiterleitung der sachdienlichen Unterlagen dieser Petition an die Fraktionen zur Erwägung einer parlamentarischen Initiative.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2126-20/831**
Plön
Kommunales, Müllgebühren führen saisonal genutzte Grundstücke

Der Petent möchte erreichen, dass die Abfallentsorgungsgebühren für ein Wochenendhaus mit saisonaler Nutzung in angemessener Relation zum Jahresbetrag erhoben werden.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Argumente und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent beschwert sich über die Höhe der Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung durch den Kreis Plön. Für sein nur saisonal genutztes Wochenendhausgrundstück müsse er aufgrund einer Satzungsänderung fast genauso viel Abfallgebühren zahlen wie ein Jahresnutzer. Beschwerden bei der unteren und oberen Kommunalaufsichtsbehörde seien erfolglos verlaufen. Er sieht in der Satzungsänderung eine unangemessene Ausnutzung des Ermessensspielraums des Kreises Plön und bittet den Petitionsausschuss um Unterstützung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Sachverhalt dem Bereich der Selbstverwaltung gemäß Artikel 28 Grundgesetz und Artikel 54 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unterfällt. In diesem Bereich sind sowohl das aufsichtsführende Ministerium als auch der Petitionsausschuss auf eine Rechtskontrolle beschränkt. Das bedeutet, dass die Prüfung der Entscheidungen des Kreises nur hinsichtlich vorhandener Ermessensfehler erfolgen kann. Solche Fehler hat das Innenministerium im Rahmen seiner umfassenden Prüfung nicht festgestellt. Insgesamt bewertet das Innenministerium die Differenz zwischen der Höhe der Zahlungen von Saisonnutzern zu Jahresnutzern als rechtlich nicht zu beanstanden.

Für den Ausschuss ist verständlich, dass sich die geringfügig erscheinende Differenz der Gebühren bei einer saisonalen Abmeldung zu einer Ganzjahresgebühr nicht sofort erklärt. Seiner Auffassung nach hat der Kreis aber die für die Berechnung der Gebühren zugrundeliegenden Erwägungen, insbesondere bezüglich der Aufteilung in Grund-, Entsorgungs- und Verwertungsgebühren, hinreichend erläutert. Offenkundige Ermessensfehler hat der Ausschuss nicht festgestellt. Ein Rechtsverstoß ist daher nicht ersichtlich. Natürlich steht es dem Petenten frei, seinen Abfallgebührenbescheid und damit auch inzident die in Frage gestellte Gebührensatzung im Rahmen der gesetzlich vorgesehenen Frist nach erfolglosem Widerspruch gerichtlich überprüfen zu lassen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 5 **L2126-20/846**
Ort außerhalb SH
Öffentlich-rechtliche Institutionen, Korruptionsstatistik

Der Petent möchte erreichen, dass für Schleswig-Holstein eine offizielle Korruptionsstatistik herausgegeben wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent begehrt die Einführung einer offiziellen Korruptionsstatistik in Schleswig-Holstein. Diese soll darüber Auskunft geben, welche Personen, Parteien, Organisationen und Bereiche des Staates Korruptionskriminalität begangen haben. Dadurch solle die Korruptionsbekämpfung verbessert werden. Diese Statistik solle die strafrechtliche Verurteilung sowie den zugrundeliegenden Straftatbestand ausweisen. Zudem begehrt er eine Erweiterung des Korruptionsbegriffs, um Fälle von Rassismus, Rechtsextremismus, Racial Profiling und Polizeigewalt im Tatgeschehen zur Korruption zählen zu können.

Dem Wunsch des Petenten, die Korruptionsbekämpfung zu verbessern, schließt sich der Petitionsausschuss grundsätzlich an. Die Einführung einer offiziellen Korruptionsstatistik des Landes Schleswig-Holstein in der vom Petenten gewünschten Form stellt nach Ansicht des Ausschusses allerdings nicht das passende Werkzeug zur Erreichung dieses Ziels dar.

Der Begriff Korruption umfasst ein gesamtes Deliktsfeld. Hinsicht der gewünschten Änderung des Korruptionsbegriffes weist der Ausschuss drauf hin, dass die geltende Definition auf einer Studie des Bundeskriminalamtes und wissenschaftlicher Forschung basiert. Die angegebenen Fälle zur Erweiterung des Korruptionsbegriffes können nicht per se diesem Begriff zugeordnet werden.

Durch die gewünschte Art der Erfassungsstatistik würde zudem nicht die Möglichkeit geschaffen werden, Korruption in den Bereichen aufzudecken, wo diese noch nicht erkannt worden ist. Auch steht die begehrte Veröffentlichung der Daten im Widerspruch zu geltenden Datenschutzgesetzen und würde auch im Hinblick auf das verfassungsrechtlich verankerte Persönlichkeitsrecht nicht umsetzbar sein. Der Petitionsausschuss schließt sich der Auffassung des Innenministeriums an, dass eine offizielle Statistik eine ungewünschte Prangerwirkung erzielen und nicht dem Ziel des besseren Entgegentretens von Korruption dienen würde. Diese Daten sind daher aus guten Gründen derzeit nur einem eng begrenzten Personenkreis zugänglich. Der Ausschuss sieht keine Notwendigkeit, sich für eine Veröffentlichung dieser Daten auszusprechen.

Um einen Korruptionsverdacht zu melden oder eine diesbezügliche Beratung zu erhalten, stehen bereits eine Vielzahl an Möglichkeiten zur Verfügung. Eine wichtige Anlaufstelle ist die ehrenamtliche Anti-Korruptionsbeauftragte des Landes Schleswig-Holstein.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Auch gibt es eine gemeinsame Ermittlungsgruppe der Staatsanwaltschaft mit der Polizei. Daneben wurden seit dem Inkrafttreten des Hinweisgeberschutzgesetzes diverse Meldestellen eingerichtet. Im öffentlichen Dienst gibt es Ansprechstellen zur Korruptionsprävention.

Der Ausschuss unterstreicht, dass es zudem bereits eine offizielle statistische Auswertung in Bezug auf die Korruption in Schleswig-Holstein gibt. Diese Statistiken, die sich mit der Korruption befassen, sind die Grundlage für die Berichte der zentralen Stelle Korruption des Generalstaatsanwalts. Auch die Anti-Korruptionsbeauftragte gibt einen jährlichen Tätigkeitsbericht heraus. Zudem wurde in der letzten Änderung des Landesdisziplinargesetzes im Jahr 2023 die Rechtsgrundlage für eine Disziplinarstatistik geschaffen, die es ermöglicht, Korruptionsvorwürfe gegen Beamte darzustellen.

Der Ausschuss betont, dass an der Korruptionsbekämpfung insgesamt an verschiedenen Stellen gearbeitet wird und regelmäßig auch neuere Erkenntnisse Einzug in die Arbeitsweisen finden. Zudem unterstützt er den Ansatz der präventiven Arbeit, sodass bereits die Entstehung von Korruption möglichst verhindert wird. Vor dem dargestellten Hintergrund spricht sich der Ausschuss zudem für eine fortwährende Korruptionsbekämpfung aus, kann die Vorschläge des Petenten allerdings nicht unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2126-20/850**
Ort außerhalb SH
Bauen und Wohnen, Abstandsregelungen für Photovoltaikanlagen

Der Petent setzt sich für die Abschaffung der Mindestabstände für Photovoltaik-Anlagen auf Dächern ein und fordert eine gesetzliche Änderung.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Argumente und Stellungnahmen des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Der Petent möchte erreichen, dass die Mindestabstände für Photovoltaik-Dachanlagen in der Landesbauordnung aufgehoben oder alternativ nicht mehr als Dachaufbauten im Sinne der Landesbauordnung deklariert werden. Zudem sollten die Vorgaben möglichst bundeweit identisch sein. Die baurechtlich vorgeschriebenen Abstandsflächen für das Installieren von Photovoltaikanlagen auf Dächern seien seiner Auffassung nach in Schleswig-Holstein überzogen. In anderen Bundesländern wie Baden-Württemberg würden großzügigere Regelungen gelten. Die gesetzlichen Vorgaben in Schleswig-Holstein würden bei bestimmten Dächern, beispielsweise bei Reihenmittelhäusern, verhindern,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dass Photovoltaik-Anlagen wirtschaftlich betrieben werden können.

Der Petitionsausschuss entnimmt den Stellungnahmen, dass mit dem Inkrafttreten der Neufassung der Landesbauordnung am 5. Juli 2024 geringere Voraussetzungen für die Installation und Inbetriebnahme von Photovoltaik-Anlagen auf Dächern geschaffen worden sind. Die Änderungen orientieren sich an der länderübergreifenden Musterbauordnung, die bei der letzten Bauministerkonferenz in diesem Punkt ergänzt worden ist. Der bisher geltende Mindestabstand von 1,25 Metern von Solaranlagen mit brennbaren Materialien zu Brandwänden oder diesen gleichgestellten Wänden wurde je nach der Klassifizierung der Brandgefahr stark reduziert bis abgeschafft. Damit sei dem Umstand Rechnung getragen worden, dass für Dächer, auf denen vorher keine rentable Installation einer Photovoltaik-Anlage möglich war, eine solche nunmehr ermöglicht werde. Weitere konkrete Hinweise zu der aktuellen Landesbauordnung sind der dazugehörigen normenkonkretisierenden Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Landesbauordnung für das Land Schleswig-Holstein vom 15. August 2024 zu entnehmen. Zu § 32 Absatz 5 Landesbauordnung wird unter anderem ausgeführt, dass Solaranlagen aus brennbaren Baustoffen ohne Abstand zu einer Brandwand errichtet werden können, wenn diese Dachaufbauten durch die brandschützenden Wände vor Brandübertragung geschützt sind. Ebenfalls ist ein Abstand zu einer Brandwand nicht erforderlich, wenn die Photovoltaik-Anlage aus nicht brennbaren Baustoffen besteht. Weitere Details sind der Vollzugsbekanntmachung, insbesondere den Nummern 14 und 15 des § 32 zu entnehmen.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass mit dieser Gesetzesänderung den begründeten Hinweisen des Petenten begegnet worden ist und mehr Potentialflächen für eine wirtschaftliche und klimafreundliche Energieproduktion mit Photovoltaik-Anlagen in Schleswig-Holstein genutzt werden können. Nichtsdestotrotz weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass dies nur ein Baustein zur Ausweitung der Nutzung erneuerbarer Energien darstellt. Der Weg zu der Energiewende und der Erreichung der Klimaziele kann nur mit einer Vielzahl von Maßnahmen in allen Sektoren erreicht werden. Der Ausschuss begrüßt das Engagement des Petenten für dieses besonders wichtige Thema. Er drückt seine Hoffnung aus, dass auf dieser gesetzlichen Basis mehr Energie mit Photovoltaik-Anlagen in Schleswig-Holstein wirtschaftlich produziert werden wird.

Die Beratung der Petition ist damit abgeschlossen.

7 **L2126-20/879**
Ort außerhalb SH
Kommunales, Informationen

Die Petentin begehrt, dass die Gemeinde Süssau wesentliche Informationen ebenfalls im Internet veröffentlicht.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

durch die Gemeinde Süssau

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin dargelegten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport beraten.

Die Petentin kritisiert, dass sie über das Internet keine Informationen zu dem Ausmaß der Schäden und der Reparaturen an der gemeindlichen Infrastruktur erhalten konnte, die durch die Sturmflut im Oktober 2023 hervorgerufen worden sind. Die Informationen über die eingeschränkte Nutzbarkeit der Promenade oder des Strandes hätten sie dazu bewogen, ihren Urlaub nicht an ihrem Zweitwohnsitz zu verbringen. Zudem begehrt sie die Prüfung, ob ihr dadurch auch anteilig die Zweitwohnungssteuer für das Jahr 2024 erlassen werden könnte.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass es keine Rechtsvorschrift gibt, dass allgemeine Informationen von einer Gemeinde im Internet zur Verfügung gestellt werden müssen. Dies ist nur bei öffentlichen Bekanntmachungen der Fall. Informationen über reparaturbedingte Baumaßnahmen fallen nicht darunter. Allerdings kann der Petitionsausschuss den Wunsch der Petentin nach einem besseren Zugang zu Informationen nachvollziehen. Schleswig-Holstein ist ein Tourismusstandort, der vielen Menschen als Urlaubsort dient. Deshalb bedauert der Ausschuss, dass solche Informationen den Menschen außerhalb der Gemeinde über das Internet nicht zugänglich waren. Auch teilt er die Verwunderung der Petentin über die unterschiedlichen Informationsstände der Beteiligten vor Ort, kann hierbei allerdings nicht zur Aufklärung beitragen. Der digitale Zugang zu Informationen würde nach Ansicht des Ausschusses zu einer Attraktivitätssteigerung von Urlaubsorten beitragen. Jedoch obliegt es der jeweiligen Gemeinde zu entscheiden, über welche Kommunikationswege aktuelle Gegebenheiten mitgeteilt werden.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin ihren Aufenthalt in ihrer Zweitwohnung aufgrund der reparaturbedingten Baumaßnahmen nicht mit dem gewohnten Erholungswert nutzen konnte. Der Ausschuss weist darauf hin, dass die Zweitwohnungssteuer grundsätzlich eine Aufwandssteuer darstellt und keine Gegenleistung einschließt. Daher stellt die Erhebung der Steuer keine Garantie für die Bereitstellung der touristischen Infrastruktur dar. Alleinig das Innehaben der Wohnung berechtigt zu der Erhebung der Zweitwohnungssteuer. Für die Prüfung eines anteiligen Erlasses der Zweitwohnungssteuer wäre die Gemeinde zuständig.

Weder der Petitionsausschuss noch die oberste Kommunalaufsicht überprüfen, ob das Verhalten einer Ge-

Lfd.	Nummer der Petition;	Inhalt der Petition;
Nr.	Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Art der Erledigung

meinde zweckdienlich oder wünschenswert ist. Diese Aspekte bleiben bei der rechtlichen Bewertung des Handelns einer Gemeinde außen vor. Trotz Verständnis für die unerfreuliche Situation der Petentin kann sich der Petitionsausschuss nicht förderlich für ihr Begehren einsetzen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur

1 **L2119-20/548**
Rendsburg-Eckernförde
Umwelt- und Naturschutz, keine
Bauschuttdeponie nahe Eckern-
förde

Der Petent wendet sich gegen die Planungen für eine Deponie auf dem Gebiet der Gemeinden Kosel und Gammelby an der B 76 nördlich von Eckernförde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 3.192 Personen unterstützte öffentliche Petition mehrfach beraten. Bei seiner Entscheidungsfindung hat der Ausschuss die von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte, Stellungnahmen des Ministeriums für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur sowie die Erkenntnisse einer öffentlichen Anhörung berücksichtigt.

Der Petent wendet sich gegen die Planung für eine Bauschuttdeponie. Er kritisiert, dass bei der Standort-suche im Raumordnungsverfahren nur Vorschläge des Unternehmens, dass die Deponie betreiben will, berücksichtigt worden seien. Umweltaspekte seien nicht hinreichend beachtet worden. Der nunmehr ermittelte Standort auf dem Gebiet der Gemeinden Kosel und Gammelby sei aus mehreren Gründen ungeeignet. So seien die Flächen rund um die ehemalige Kiesgrube als Natur- und Landschaftsschutzgebiete ausgewiesen. Der vorgesehene Deponiestandort befinde sich in einem äußerst sensiblen Grundwassergebiet. Durch die Nutzung einer leeren Kiesgrube als Deponie werde der Abfall in unmittelbarer Nähe des Grundwassers verfüllt. Darüber hinaus habe die ursprüngliche Genehmigung der Kiesgrube eine Renaturierung vorgesehen. Der Petent fordert die Behörden daher auf, die geplante Deponie zu stoppen.

Der Petitionsausschuss nimmt zunächst zur Kenntnis, dass in Schleswig-Holstein ein Bedarf an weiteren Deponien besteht. Dies geht aus einer vom Umweltministerium beauftragten Studie zur „Prognose des Deponiebedarfs für die Klassen DK 0 bis II im Land Schleswig-Holstein“ hervor. Die Studie wurde Anfang Juni auf der Internetseite der Landesregierung veröffentlicht. Aus den verschiedenen Szenarien der Studie für Schleswig-Holstein geht hervor, dass die bestehenden Deponien der Klassen I und II absehbar zwischen 2027 und 2031 keinen weiteren Abfall mehr aufnehmen können. Neuer Deponieraum wird damit erforderlich sein. Der Ausschuss unterstreicht, dass bei der Ausweisung geeigneter Standorte selbstverständlich die negativen Auswirkungen auf Mensch und Natur berücksichtigt werden müssen.

Hinsichtlich des Genehmigungsprozesses für Deponien weist der Ausschuss darauf hin, dass der Entsorgungsauftrag nach dem Kreislaufwirtschaftsgesetz nicht beim

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Land liegt. Die Abfallbeseitigung in Schleswig-Holstein ist Aufgabe der Kreise und kreisfreien Städte als öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger, welche dafür auch privat betriebene Deponien nutzen können. Eine Ausweisung geeigneter Deponiestandorte von Seiten des Landes erfolgt hingegen nicht. Daher kommen überhaupt nur solche Standorte für eine Prüfung in Frage, welche dem jeweiligen Vorhabenträger zur Umsetzung der Deponie auch zur Verfügung stehen.

Vor diesem Hintergrund bittet der Ausschuss das Umweltministerium im Nachgang des Petitionsverfahrens zu klären, ob gegebenenfalls die gesetzlichen Rahmenbedingungen so geändert werden könnten, dass eine Prüfung geeigneter Deponiestandorte durch das Land erfolgt und diese dann für mögliche Vorhabenträger ausgewiesen werden.

Im vorliegenden Raumordnungsverfahren sind nur Standortalternativen gegenübergestellt worden, die vom Vorhabenträger vorgeschlagen worden sind und die sich nach einer überschlägigen Prüfung der rechtlichen und tatsächlichen Umstände zur Umsetzung des Vorhabens als dem Grundsatz nach geeignet erwiesen haben.

Im nächsten Schritt ist nun durch den Vorhabenträger ein Antrag auf Planfeststellung einzureichen. Die entsprechende Prüfung obliegt dem Landesamt für Umwelt. Diese beinhaltet unter anderem auch eine Beteiligung der Öffentlichkeit durch die Auslegung von Unterlagen im UVP-Portal des Landes im Internet und vor Ort. Direkt von einer Maßnahme Betroffene sowie Umweltverbände können dann Einwände erheben. Durch das Planfeststellungsverfahren legen die Behörden schließlich fest, ob und unter welchen Bedingungen das Vorhaben genehmigt werden könnte.

Im vorliegenden Fall wurde für zwei Standortalternativen der in der Petition benannten Firma – das Kieswerk Gammelby und das ehemalige Kieswerk Langwedel – im Rahmen eines Raumordnungsverfahrens eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Dabei wurden die Schutzgüter Menschen (insbesondere die menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Fläche, Wasser, Klima, Luft, Landschaft, kulturelles Erbe sowie Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern untersucht. Als Ergebnis des Raumordnungsverfahrens wurde festgestellt, dass die Deponiefläche am Standort Gammelby und Kosel mit den Erfordernissen der Raumordnung grundsätzlich vereinbar ist und den Anforderungen an die Umweltverträglichkeit des Vorhabens entspricht, wenn bestimmte Maßgaben beachtet werden. Dies bedeutet jedoch nicht, dass auf der Planfeststellungsebene nicht noch weitere Details geprüft werden, was zu einer abschlägigen Entscheidung führen kann. Ein entsprechender Antrag auf Planfeststellung wurde bisher jedoch noch

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

nicht gestellt.

Hinsichtlich der ursprünglich vorgesehenen Renaturierung der Kiesanlage weist das Ministerium darauf hin, dass diese in der Kiesabbaugenehmigung festgelegt worden sei. Die Vorgabe ließe sich durch eine Folgegenehmigung aufheben und es würden neue Auflagen für die Beendigung einer möglichen Deponie erfolgen. Vermutlich werde es sich um eine Deponie der Klasse I für leicht belastete mineralische Abfälle handeln.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass zunächst ein Antrag auf Planfeststellung der Vorhabenträgerin abzuwarten ist, bevor eine abschließende Bewertung der Geeignetheit des Standortes durch die Behörde erfolgen kann. Der Ausschuss kann das Anliegen des Petenten und der zahlreichen Unterstützer der Petition jedoch nachvollziehen. Die potentielle Lage zwischen den zwei Teilen des FFH-Gebietes Großer Schnaaper See, Bültsee und angrenzende Flächen in unmittelbarer Nähe zum Naturschutzgebiet Bültsee und in der Achse mehrerer unterirdisch miteinander verbundener Grundwasserseen lässt nach Ansicht des Ausschusses eine Beeinträchtigung ihrer Erhaltungsziele befürchten.

Dem Petitionsausschuss ist bekannt, dass auch der Landesnaturschutzbeauftragte und der Landesnaturschutzbeirat in ihrer Funktion als Beratung der obersten und oberen Naturschutzbehörde diesen Standort als ungeeignet bewerten. Der Petitionsausschuss spricht sich daher dafür aus, einen Antrag für eine Deponie in dieser Lage einer kritischen Prüfung daraufhin zu unterziehen, ob das vorgelegte Konzept angemessen auf die besonderen Herausforderungen des Standortes eingeht. Hierbei sollten all die im Rahmen der Petition sowie durch den Landesnaturschutzbeauftragten vorgebrachten Kritikpunkte berücksichtigt werden.

Auch sind in diesem Zusammenhang weitere Deponien in Planung in den Blick zu nehmen.

Unabhängig davon begrüßt der Petitionsausschuss, dass das Ministerium Fördermittel für die Weiterentwicklung von Recyclingtechnologien zur Verfügung stellt und dass der Landtag daran arbeitet, bürokratische Hürden beim Recycling von Bauschutt abzubauen (Drucksache 20/2314). Die Deponien werden in erheblichem Maße mit Bauschutt und Abrissmaterialien belastet. Ein effektives Recycling gebrauchter Gebäudeteile und ein Wiederverwenden von Bauschutt würde den Bedarf an Deponien verringern und dem Klimaschutz zugutekommen. Die Organisation und Optimierung der Abfallwirtschaft im Land wird daher weiterhin im parlamentarischen Raum zu diskutieren sein.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Finanzministerium

- 1 **L2126-20/789**
Schleswig-Flensburg
Besoldung und Versorgung, Ein-
behalten des Versorgungsaus-
gleichs nach Tod des geschiede-
nen Ehegatten

Der Petent begehrt eine Rückzahlung der einbehaltenen Versorgungsbezüge seit dem Ableben seiner Ex-Frau im Jahr 2006.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der von dem Petenten dargelegten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Der Petent moniert, dass seine Versorgungsbezüge aufgrund eines durchgeführten Versorgungsausgleichs bis zum Januar 2024 um 10,3 Prozent gekürzt worden seien. Jedoch sei seine Ex-Frau bereits ein Jahr nach seinem Pensionseintritt verstorben. Der Petent habe allerdings erst 17 Jahre später davon erfahren und möchte nun die Kürzung seiner Versorgungsbezüge seit dem Eintritt in den Ruhestand rückerstattet bekommen. Das Dienstleistungszentrum Personal bewillige die Rückerstattung allerdings erst ab Januar 2024. Ein hiergegen eingelegter Widerspruch sei erfolglos geblieben.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass dieser Sachverhalt die Voraussetzungen des § 37 Versorgungsausgleichsgesetz erfüllt, sodass ein Wegfall der Kürzung der Versorgungsbezüge bewilligt worden ist. Diese Anpassung kann aufgrund der bundesgesetzlichen Vorgaben jedoch erst im Folgemonat auf die Antragstellung durch den Petenten erfolgen. Die gewünschte Nachzahlung ab dem Zeitpunkt des Pensionseintritts ist daher nicht möglich. Das Finanzministerium weist ferner darauf hin, dass gegen diese Regelung keine verfassungsrechtlichen Bedenken bestehen.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass zu dieser Problematik bereits mehrere höchstrichterliche Entscheidungen ergangen sind. Er verweist insbesondere auf das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 19. November 2015 (Aktenzeichen: 2 C 20.14) und für die weiteren diesbezüglichen Fundstellen auf die Stellungnahme des Ministeriums. Inhaltlich wird von den Gerichten auf die Obliegenheit zur Verfolgung des weiteren Lebensschicksals des Ex-Partners abgestellt. Aufgrund der eingegangenen Ehe wird eine größere Nähe zu den maßgeblichen Umständen angenommen als vom Dienstherrn zum Ex-Partner. Zudem steht jedem Ehegatten ein Auskunftsanspruch gegen den Versorgungsträger des anderen Ehegatten zu, wenn der geschiedene Partner erforderliche Auskünfte nicht erteilt. Von diesem Auskunftsanspruch sind insbesondere auch Änderungen im Nachgang zur rechtskräftigen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Entscheidung über den Versorgungsausgleich umfasst.

Weiterhin wird in den gerichtlichen Entscheidungen auf den Zweck des Versorgungsausgleichs hingewiesen. Für die berechnete Person soll eine eigenständige, vom Schicksal des Verpflichteten unabhängige Versorgung geschaffen werden. Da die Aufteilung der Ausgleichsansprüche durch den Versorgungsausgleich abgeschlossen ist, sind die Ruhestandskonten den jeweils individuellen Schicksalen ausgesetzt und gerade nicht mehr voneinander abhängig. In diesem Zusammenhang weist der Ausschuss darauf hin, dass die begehrte Informationsverpflichtung des Dienstherrn auch aus diesem Grund Umsetzungsschwierigkeiten begegnet. Zudem stimmt der Ausschuss der Aussage des Finanzministeriums zu, dass der Dienstherr oftmals gar keine Kenntnis von dem Versterben des Ex-Partners hat.

Vom Bundesgesetzgeber wurden im Gesetz über den Versorgungsausgleich im Vergleich zum Vorgängergesetz bewusst nur begrenzte, nachträgliche Korrekturmöglichkeiten geschaffen, die einem Antragserfordernis unterliegen (BT-Drucksache 16/10144, S. 76). Gerichtlich wurde außerdem bereits festgestellt, dass die gesetzliche Regelung über eine Aufhebung der Kürzung zeitlich erst nach der Antragstellung auch in den Fällen nicht unverhältnismäßig sei, in denen der ausgleichspflichtige Ehegatte ohne eigenes Zutun verspätet von dem Versterben des geschiedenen Ehegatten erfährt.

Für den Unmut des Petenten über diese Situation hat der Petitionsausschuss Verständnis. Auch kann er nachvollziehen, dass es durch die geschilderten Umstände für ihn besonders erschwert war, Kenntnis von dem Tod seiner Ex-Frau zu erhalten. Das Dienstleistungszentrum Personal hat sich bei seinen Entscheidungen jedoch nach der geltenden Rechtslage zu richten. Ein Ermessen steht der Behörde nicht zu. Dem Anliegen des Petenten kann der Ausschuss vor dem dargestellten Hintergrund nicht abhelfen. Grundsätzlich erkennt der Ausschuss allerdings die Problematik, dass nicht allen Geschiedenen bewusst ist, dass ihnen die Verfolgung des weiteren Lebensschicksals des Ex-Partners, ungeachtet der tatsächlichen Gegebenheiten nach einer Scheidung, obliegt und ihnen hierfür gegebenenfalls auch ein Auskunftsanspruch bei der gesetzlichen Rentenversicherung zusteht. Sofern diese Informationen noch nicht Gegenstand der generellen Hinweise des Dienstleistungszentrums Personal zu diesem Themenkomplex sind, bittet der Ausschuss die zuständigen Stellen um Prüfung, an welcher Stelle diese Informationen eingebunden werden können.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

2 **L2126-20/839**
 Flensburg

Die Petentin begehrt eine Anpassung ihrer Witwenpension durch die Rücknahme eines vorangegangenen Versorgungsausgleichs.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Besoldung und Versorgung, Ein-
behalten des Versorgungsaus-
gleichs nach Tod des geschiede-
nen Ehegatten**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgebrachten Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Finanzministeriums beraten.

Die Petentin möchte eine Anpassung ihrer Witwenpension erreichen. Anlässlich des Scheidungsverfahrens ihres Ehemannes und seiner Ex-Frau wurde 2011 ein Versorgungsausgleich zu seinen Lasten durchgeführt. Da sowohl ihr Ehemann als auch dessen Ex-Frau zwischenzeitlich verstorben sind, begehrt sie die Rückabwicklung der Kürzung aus dem Versorgungsausgleich. Hierfür wünscht Sie sich eine grundsätzliche gesetzliche Änderung.

Der Petitionsausschuss entnimmt der Stellungnahme, dass die Deutsche Bundespost Dienstherr des Ehemannes gewesen ist. Damit liegt die Zuständigkeit für diesen Sachverhalt nicht in Schleswig-Holstein, sondern vorrangig bei der Bezügestelle der Bundesanstalt für Post und Telekommunikation. Soweit sie eine Änderung von Bundesgesetzen begehrt, steht es der Petentin frei, sich an den hierfür zuständigen Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages zu wenden.

Da die Regelungen des Versorgungsausgleichsgesetzes, aufgrund dessen eine Anpassung des Versorgungsausgleichs in bestimmten Fällen erfolgen kann, auch für die Beamtinnen und Beamten in Schleswig-Holstein anwendbar sind, hat das Finanzministerium der Stellungnahme einen Hinweis zur Rechtslage beigefügt. Der Ausschuss fasst zusammen, dass nur die ausgleichspflichtige Person die Anpassung der Kürzung beantragen und diese sodann erhalten kann. Da keine echte Rückabwicklung des Versorgungsausgleichs stattfindet, sondern die Kürzung des Anrechts für die ausgleichspflichtige Person lediglich ausgesetzt wird, ist höchstrichterlich bereits bestätigt worden, dass Hinterbliebene nicht von der gesetzlichen Möglichkeit der Rücknahme der Kürzung profitieren können.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass die auf die Witwenpension der Petentin wirkenden Kürzungen eine Belastung darstellen. Mangels Zuständigkeit kann er nicht förderlich für das Begehren der Petentin sein.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus

1 **L2123-20/716**
Ort außerhalb SH
Wirtschaft, Handhabung der
Corona-Überbrückungshilfen

Der Petent begehrt eine wirtschaftliche und rechtsstaatliche Überprüfung der jeweiligen Verordnungen zu Corona-Überbrückungshilfen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte, der Sach- und Rechtslage sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent begehrt eine Überprüfung der Regelungen zu den Corona-Überbrückungshilfen. Die veröffentlichten Regelungen würden viele unbestimmte Rechtsbegriffe enthalten, die Ursache für Irritationen und Unsicherheiten seien. Belastende Maßnahmen sollten ausgesetzt werden, bis rechtssichere und gerechte Lösungen vorliegen. Die behördlich durchgeführte Überprüfung der Corona-Soforthilfen untergrabe das Vertrauen in staatliche Unterstützungsprogramme und könne damit die wirtschaftliche Stabilität nachhaltig beeinträchtigen. Unklarheiten bei den Grundlagen für Rückforderungen würden zu Lasten vor allem von kleineren Unternehmen gehen.

Hinsichtlich der Kritik des Petenten an unbestimmten Rechtsbegriffen weist der Petitionsausschuss darauf hin, dass diese Begriffe an vielen Stellen in Gesetzen Verwendung finden. Durch die offene Formulierung ist es möglich, eine Regelung flexibel und an verschiedene Situationen anpassbar zu gestalten. Die Auslegung unbestimmter Rechtsbegriffe erfolgt immer einzelfallabhängig und auf den jeweiligen Kontext bezogen. Um Rechtsunsicherheit oder eine willkürliche Anwendung zu verhindern, unterliegen unbestimmte Rechtsbegriffe in der Regel der richterlichen Kontrolle.

Der Ausschuss unterstreicht, dass der Zweck der Coronahilfen darin bestand, das wirtschaftliche Überleben von Unternehmen und Selbständigen zu sichern. Allein in Schleswig-Holstein wurden in der Anfangsphase der Coronakrise über die Soforthilfe-Programme insgesamt rund 468 Millionen Euro an Hilfen ausbezahlt. Die Soforthilfe wurde auf Basis der Betriebsausgaben des Antragsberechtigten berechnet. Berücksichtigt wurden unter anderem gewerbliche Mieten, Pachten und Leasingaufwendungen. Die Soforthilfe muss vollständig oder teilweise zurückgezahlt werden, wenn sie nicht zweckentsprechend verwendet wurde. Letzteres ist der Fall, wenn der zum Zeitpunkt der Antragstellung prognostizierte Liquiditätsengpass höher war als der am Ende des Förderzeitraums tatsächlich eingetretene.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Die Antragsteller wurden durch den Bewilligungsbescheid verpflichtet, alle zusätzlich hinzutretenden und nicht berücksichtigten Hilfen und/oder Einnahmen, die subventionserheblich sind, der Investitionsbank Schleswig-Holstein mitzuteilen. Nach deren Aussage konnten viele Unternehmen und Selbständige ihre wirtschaftliche Tätigkeit meist früher als angenommen ab Mitte April 2020 bereits wiederaufnehmen. Ein im August 2021 gestartetes Rückmeldeverfahren zeigte, dass dadurch der Liquiditätsengpass häufig zu hoch prognostiziert und als Folge zu viel Corona-Soforthilfe ausbezahlt worden war. Die Investitionsbank weist auf die sich hier zeigende Notwendigkeit eines zweiten Rückmeldeverfahrens hin. Der Petitionsausschuss stimmt der Investitionsbank zu, dass die verantwortungsbewusste Verwendung von Steuergeldern im Interesse aller Steuerzahlenden gewährleistet werden muss.

Den Vorwurf des Petenten, dass bei den Grundlagen für Rückforderungen Unklarheiten bestehen würden, kann der Petitionsausschuss nicht nachvollziehen. Die Investitionsbank stellt auch aktuell umfangreiche Informationen zu den jeweiligen Corona-Soforthilfeprogrammen zur Verfügung. Darüber hinaus kann man sich bei offenen Fragen telefonisch an die Hotline wenden oder per E-Mail Kontakt aufnehmen. Bezüglich der vom Petenten befürchteten negativen Auswirkungen bei Rückforderungen insbesondere auf kleinere Unternehmen weist der Ausschuss darauf hin, dass es im Falle einer notwendigen Rückzahlung Stundungs- und Ratenzahlungsmöglichkeiten gibt. Einer Antwort des Wirtschaftsministeriums auf eine Kleine Anfrage (Drucksache 20/2417) ist zu entnehmen, dass nach Einschätzung der Investitionsbank die Möglichkeit der Stundung in der Regel von solchen Unternehmen in Anspruch genommen wird, die sich aus anderen Gründen bereits in einer die Existenz gefährdenden Notlage befinden.

Im Ergebnis seiner Beratung sieht der Petitionsausschuss keine Notwendigkeit, die geltenden Regelungen in Frage zu stellen. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 2 **L2123-20/728**
Segeberg
Verkehr, Seniorenticket

Der Petent setzt sich für ein vergünstigtes Deutschlandticket für Seniorinnen und Senioren ein.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die von 2.047 Personen unterstützte öffentliche Petition beraten. Bei seiner Entscheidungsfindung hat der Ausschuss die von dem Petenten vortragenen Gesichtspunkte, eine Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung sowie die Erkenntnisse aus der öffentlichen Anhörung berücksichtigt. An der Anhörung war ebenfalls das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beteiligt.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Petent kritisiert, dass es für Seniorinnen und Senioren keine Preisermäßigung für das Deutschlandticket gibt. Er bittet den Ausschuss, sich für eine solche einzusetzen. Die Anzahl an Seniorinnen und Senioren, die von Altersarmut betroffen sei, steige an. Seiner Ansicht nach würden darüber hinaus die erhöhten Preise im öffentlichen Personennahverkehr das Risiko einer Vereinsamung für diesen Personenkreis steigern. Dem könne mit einem vergünstigten Deutschlandticket entgegengewirkt werden. Ein vergünstigtes Ticket würde zu einer Gleichstellung von Senioren und Seniorinnen gegenüber den Personengruppen führen, die bereits ein vergünstigtes Deutschlandticket erhalten.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass die steigende Altersarmut ein gesellschaftliches Problem ist und dass im Zuge dessen die unterschiedliche Preisgestaltung durch Vergünstigungen des Deutschlandtickets ein Gefühl der Ungleichbehandlung erzeugen kann. Im Jahr 2023 waren 18,1 Prozent aller Menschen über 65 Jahre in Deutschland von Armut bedroht. Die Einrichtung einer allgemeinen Vergünstigung des Deutschlandtickets für alle Seniorinnen und Senioren wird der Heterogenität dieser Personengruppe allerdings nicht gerecht. Geringe finanzielle Möglichkeiten ziehen sich durch alle Altersgruppen. Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind gleichermaßen von Altersarmut betroffen.

Das Deutschlandticket stellt sich bereits als ein kostenreduziertes Ticket dar, welches von Bund und Ländern subventioniert wird. Es soll ermöglichen, den öffentlichen Personennahverkehr auch mit geringen finanziellen Mitteln zu nutzen. Die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets auf Bundesebene sehen in der Regel keine weiteren Subventionen vor. Preisermäßigungen kommen beispielsweise bei dem Jobticket durch eine Mitfinanzierung des jeweiligen Arbeitgebers zustande. Das Semesterticket ist ein Solidarticket, welches durch einen festgelegten Semesterbeitrag von allen Studierenden getragen wird. Das Deutschland-Schulticket geht auf eine Finanzierungseinigung zwischen dem Land und den Kreisen und kreisfreien Städten zurück. Die Vergünstigung für Freiwilligendienstleistende wurde eingerichtet, weil diese nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten.

Des Weiteren unterstreicht der Petitionsausschuss, dass ein kostenreduziertes Ticket nicht ausreicht, um Menschen den Kontakt miteinander zu ermöglichen. Vielmehr braucht es dafür besonders im ländlichen Raum ein ausreichendes Netz im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Lokale Mobilitätsangebote wie zum Beispiel Ruftaxis und Dörpsmobile, die bei Lücken im auszubauenden Netz des öffentlichen Personennahverkehrs genutzt werden können, werden bereits in einigen Regionen eingesetzt. Darüber hinaus gibt es zur Bekämpfung von Einsamkeit verschiedene

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Angebote, die Seniorinnen und Senioren zur Verfügung stehen. So bietet das „Landesnetzwerk <i>senior</i>Trainerin Schleswig-Holstein e.V.“ die Möglichkeit, sich in Projekten wie zum Beispiel im Repair Café in Husum oder im OK-Radio-Westküste zu engagieren sowie selbstständig Projekte für Seniorinnen und Senioren zu entwickeln.</p> <p>Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass Mobilität mit dem öffentlichen Personennahverkehr grundsätzlich einen wichtigen Aspekt für einen selbstbestimmten Alltag und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt. Da eine entsprechende Bedürftigkeit bei der Gruppe der Seniorinnen und Senioren nicht automatisch gegeben ist, sieht der Ausschuss keine Ungleichbehandlung darin, dass wenige Personengruppen unter bestimmten Voraussetzungen das ohnehin schon reduzierte Deutschlandticket zu einem weiter ermäßigten Preis erhalten. Für die Einführung einer pauschalen landesweiten Ermäßigung für Seniorinnen und Senioren spricht sich der Ausschuss vor dem dargestellten Hintergrund nicht aus.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
3	L2123-20/736 Segeberg Jobcenter, Berechnung von Ansprüchen	<p>Der Petent beschwert sich über die Berechnung seiner Ansprüche durch das Jobcenter.</p>
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf Grundlage der vom Petenten vorgebrachten Aspekte und von Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus mehrfach beraten.</p> <p>Der Petent moniert die seiner Ansicht nach fehlerhafte Berechnung seiner Leistungsansprüche durch das Jobcenter. Diese habe dazu geführt, dass es erhebliche Beitragsrückstände bei seiner Krankenversicherung gebe und er gepfändet werde. Darüber hinaus begehrt er die Bewilligung eines Darlehens durch das Jobcenter, da er sich seit längerem selbstständig machen wolle. Im Rahmen seiner Antragsbearbeitung sei er zu Unrecht aufgefordert worden, die finanziellen Verhältnisse seiner Partnerin offenzulegen.</p>
		<p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass dem Petenten bis Juli 2017 ausschließlich Leistungen zum Lebensunterhalt auf Darlehensbasis gewährt wurden, weil mit einem Erbe zu rechnen war. Kosten für Unterkunft und Heizung wurden nicht bewilligt, da der Petent angegeben hatte, bei seiner Partnerin kostenfrei zu wohnen. Ab August 2017 hat das zuständige Jobcenter gemäß den rechtlichen Regelungen zu dem Vorliegen einer Bedarfsgemeinschaft verlangt, dass der Petent die zur Berechnung seiner Bedürftigkeit notwendigen Unterlagen beibringt. Diese hat der Petent nicht vorgelegt.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent vor Gericht geltend gemacht hat, ihm Regelleistungen und die tatsächlichen Unterkunftskosten zuzuerkennen, die von ihm angestrebte Selbstständigkeit im Rahmen der sozialgesetzlichen Förderungsmöglichkeiten zu unterstützen und die rückständigen Mitgliedsbeiträge bei seiner Krankenversicherung zu übernehmen. Das zuständige Sozialgericht hat diese Forderungen abgelehnt. Es geht davon aus, dass der Petent eine eheähnliche Lebensgemeinschaft führt und damit von einer Bedarfsgemeinschaft auszugehen ist. Ohne eine lückenlose Darlegung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse seiner Partnerin kann nicht geprüft werden, ob eine Bedürftigkeit vorliegt. Auch wird das Vorliegen der Voraussetzungen für die Förderung seiner angestrebten Selbstständigkeit verneint. Es fehlt an der geforderten Intensivberatung ebenso wie an dem auf dieser Grundlage erstellten Businessplan, der einer Tragfähigkeitsprüfung unterzogen werden muss. Schließlich ist dem Gericht auch nicht ersichtlich, auf Grundlage welcher Anspruchsnorm die rückständigen Krankenversicherungsbeiträge übernommen werden sollen. Die gegen den entsprechenden Beschluss des Sozialgerichts beim Schleswig-Holsteinischen Landessozialgericht erhobene Beschwerde blieb ebenso erfolglos wie der 2019 dort gestellte Antrag auf einstweilige Anordnung.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Petitionsausschuss ist darum nicht berechtigt, gerichtliche Entscheidungen nachzuprüfen oder auf die Gerichte Einfluss zu nehmen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Ausschuss unterstreicht abschließend, dass Sozialleistungen aus Beitragszahlungen zu den Sozialversicherungssystemen und Steuern finanziert werden. Vor einer Gewährung von Leistungen muss selbstverständlich das Vorliegen von Hilfebedürftigkeit als Voraussetzung eines Anspruchs geprüft werden. Ohne den Nachweis leistungserheblicher Tatsachen ist deren Ermittlung nicht möglich. Es liegt in der Verantwortung des Petenten, im Rahmen einer ausreichenden Mitwirkung nachzuweisen, dass bei ihm die Voraussetzungen für eine Leistungsgewährung vorliegen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

4 **L2126-20/746**
Plön
Sonstiges, Ersatz für eine An-

Der Petent möchte erreichen, dass eine abhanden gekommene Ansteuerungstone wieder an der Einfahrt zum Hafen Lippe gesetzt wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

steuerungstonne im Hafen

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgebrachten Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent begehrt, dass eine defekte Ansteuerungstonne im Hafen Lippe von der zuständigen Behörde ersetzt wird, da diese seiner Ansicht nach dafür verantwortlich sei. Die Ansteuerungstonne sei wichtig, da es sich bei dem privaten Sportboothafen um einen sogenannten Nothafen handele und die Ansteuerungstonne als Orientierungszeichen in den Seekarten eingezeichnet sei.

Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass für den privaten Sportboothafen Lippe/Amt Lütjenburg die Landesverordnung über Sportboothäfen maßgeblich ist. In der Verordnung sind unter anderem die Regelungen zum Schutz des Allgemeinwohls und der öffentlichen Sicherheit in Sportboothäfen festgeschrieben. Eine Verpflichtung zur Betonung der Ansteuerung besteht weder nach dieser Verordnung noch ergibt sich eine solche aus dem Bundesrecht. Das Wirtschaftsministerium weist darauf hin, dass es sich um eine eigene wirtschaftliche Entscheidung des Hafenbetreibers handele, eine neue Ansteuerungstonne zu setzen und eine entsprechende Genehmigung einzuholen.

Hinsichtlich des Einwandes des Petenten, dass es sich bei dem Hafen um einen sogenannten Nothafen handele und aus diesem Grund eine Ansteuerung sicher gestellt sein müsse, entnimmt der Ausschuss den Ausführungen des Ministeriums, dass Häfen erst als Nothäfen fungieren, wenn diese zu diesem Zweck aufgesucht werden. Grundsätzlich sind Häfen durch das völkergewohnheitsrechtliche Nothafenrecht verpflichtet, auf See in Not geratenen Schiffen den Zugang zu ermöglichen. Jedoch werden durch das Nothafenrecht keine bestimmten Häfen als Nothäfen definiert. Ebenfalls macht die Nutzung eines Seenotrettungskreuzers der Deutschen Gesellschaft zur Rettung Schiffbrüchiger den Hafen nicht zu einem Nothafen. Insgesamt besteht daher keine rechtliche Verpflichtung zum erneuten Setzen einer Ansteuerungstonne. Vollständigkeitshalber weist das Ministerium noch darauf hin, dass auch die ehemalige Eintragung der Tonne auf den Seekarten keine Verantwortlichkeit entfaltet, eine neue Ansteuerungstonne zu setzen.

Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass das Bundesamt für Seeschifffahrt und Hydrographie für die öffentliche Bekanntgabe von Änderungen der Seezeichen und anderer örtlicher nautischer Verhältnisse zuständig ist. Seekarten werden daher entsprechend regelmäßig aktualisiert. Dem Ausschuss ist nicht bekannt,

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>ob die abhanden gekommene Ansteuerungstonne bereits dem zuständigen Bundesamt gemeldet wurde, sodass die betroffene Seekarte die tatsächlichen Gegebenheiten auch widerspiegelt. Er bittet das Ministerium um Prüfung und gegebenenfalls Meldung an die Behörde.</p> <p>Abschließend stellt der Ausschuss fest, dass behördlicherseits keine Maßnahmen ergriffen werden können, um wieder eine Ansteuerungstonne an der Hafeneinfahrt zu platzieren. Diese Entscheidung obliegt dem dortigen Hafenbetreiber. Vor dem dargestellten Hintergrund kann sich der Petitionsausschuss nicht förderlich für das Begehren des Petenten einsetzen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
5	L2123-20/774 Pinneberg Verkehr, Tempo 30 in Quickborn-Heide	<p>Der Petent begehrt eine Geschwindigkeitsbegrenzung und Hinweisschilder in Quickborn-Heide.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkt unter Beziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Der Petent möchte die Einrichtung einer Tempo-30-Zone auf der Straße „Feldweg“ in Quickborn-Heide erreichen. Fahrzeugführende könnten die einmündenden Straßen „Steertmoorweg“ und „Am Berg“ nicht rechtzeitig erkennen. Es sei dort schon oft zu kritischen Situationen und erheblichen Schäden an Fahrzeugen gekommen. Fahrzeuge, die sich dem betroffenen Bereich oft mit erhöhter Geschwindigkeit nähern würden, sollten durch eine entsprechende Beschilderung auf die einmündenden Straßen hingewiesen werden. Fußgänger und schulpflichtige Kinder auf dem Weg zur Bushaltestelle seien gefährdet, da es keinen Gehweg gebe und keine Fahrbahnmarkierungen oder Leitpfosten vorhanden seien.</p> <p>Der Ausschuss begrüßt, dass im April 2024 durch die Straßenverkehrsbehörde eine Inaugenscheinnahme, eine Auswertung der polizeilichen Unfallaufzeichnungen sowie eine einwöchige Verkehrserhebung erfolgt sind. Die durchgeführten Maßnahmen haben jedoch keine besondere Gefahrenlage ergeben, die eine streckenbezogene Geschwindigkeitsbegrenzung begründen würde. Das Verkehrsministerium verweist zu Recht auf § 45 Straßenverkehrsordnung. Dieser regelt, dass die Straßenverkehrsbehörden nur innerhalb geschlossener Ortschaften, insbesondere in Wohngebieten und Gebieten mit hoher Fußgänger- und Fahrradverkehrsdichte sowie hohem Querungsbedarf, Tempo-30-Zonen im</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Einvernehmen mit der Gemeinde anordnen dürfen. Verkehrszeichen und Verkehrseinrichtungen sind nur dort anzuordnen, wo dies aufgrund der besonderen Umstände zwingend erforderlich ist und wo es für die Sicherheit des Verkehrs unerlässlich ist, weil auch ein aufmerksamer Verkehrsteilnehmer die Gefahr nicht oder nicht rechtzeitig erkennen kann und auch nicht mit ihr rechnen muss.

Das Ministerium hat darauf verwiesen, dass die Straße „Feldweg“ in Außenortslage zu finden ist. Weiterhin hat die Verkehrserhebung an der Straße „Feldweg“ an der Einmündung der Straße „Steertmoorweg“ ein nur geringes Verkehrsaufkommen ergeben. Zu dem Vorbringen des Petenten, dass sich Fahrzeuge mit erhöhter Geschwindigkeit dem betroffenen Bereich nähern würden, ist festzustellen, dass die Überprüfung eine durchschnittlich gefahrene Geschwindigkeit aller Fahrzeuge von 38 km/h ergeben hat. Sie lag damit noch deutlich unter den erlaubten 50 km/h. Die Anzahl der Geschwindigkeitsüberschreitungen bewegte sich im üblichen Rahmen. Der Petitionsausschuss nimmt darüber hinaus zur Kenntnis, dass es innerhalb der letzten fünf Jahre zwei Unfälle gegeben hat. Beide wurden nicht dadurch verursacht, dass die einmündenden Straßen nicht wahrgenommen werden konnten, sondern ereigneten sich aufgrund von starkem Alkoholeinfluss beziehungsweise eines Missverständnisses. Dies spricht ebenfalls dafür, dass die Einmündungen rechtzeitig zu erkennen sind.

Der von dem Petenten getätigte Vergleich mit der Ulzburger Landstraße ist nicht schlüssig. Aus den der Petition beiliegenden Fotos wird deutlich, dass hier die Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 aufgrund einer Verengung der Straße angeordnet wurde. Auch der Hinweis des Petenten, dass in den meisten Sackgassen Tempo 30 gilt, ist nicht zielführend, da die Straße „Feldweg“ selbst keine Sackgasse ist.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass die gesetzlich geforderten Voraussetzungen für eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf Tempo 30 beziehungsweise die Anordnung eines Gefahrenzeichens zum Hinweis auf die Einmündung der Seitenstraßen nicht vorliegen. Dementsprechend sieht er keine Möglichkeit, das Anliegen des Petenten zu unterstützen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

6 **L2123-20/778**
Rendsburg-Eckernförde
Verkehr, Führerscheinangelegenheit

Der Petent möchte erreichen, dass er alle mit seinem im Jahr 1984 erworbenen Führerschein verbundenen Fahrzeugklassen wieder führen darf.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte unter Beiziehung einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Der Petent begehrt die Wiedererlangung der Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen aller Fahrerlaubnisklassen, die mit dem Erwerb seines Führerscheins im Jahr 1984 verbunden waren. Dieser wurde ihm 2001 entzogen. Der ihm im Anschluss an die folgende Sperrfrist ausgehändigte Führerschein der Klasse B habe ihm mit der darin enthaltenen Erlaubnis zum Führen von Fahrzeugen bis 3,5 t und Anhängern bis 750 kg Gewicht damals ausgereicht. Weil er nun schwerere Fahrzeuge fahren wolle, sei er aufgefordert worden, die entsprechende Erlaubnis neu zu erwerben. Die Führerscheinstelle verweigere ihm die Erlaubnis seiner Ansicht nach nur aufgrund der während der Sperrfrist vollzogenen Umstrukturierung der Führerscheinklassen. Er bittet den Ausschuss um Unterstützung, um seine ursprüngliche Erlaubnis zurückzubekommen.

Der Ausschuss unterstreicht, dass die Fahrerlaubnis im Falle einer Entziehung unbefristet und dauerhaft erlischt. Dementsprechend wird sie nur auf Antrag wieder neu erteilt. Für den Petitionsausschuss ist nachvollziehbar, dass nach Ablauf von 23 Jahren, in denen der Petent die entsprechenden Fahrzeuge nicht geführt hat, ein Nachweis für das Vorliegen der gesetzlich geforderten Voraussetzungen notwendig ist. Auch der Ausschuss ist der Ansicht, dass nach einem solchen Zeitraum nicht mehr davon ausgegangen werden kann, dass die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten vorliegen. Er hält es für unerlässlich, dass zum Schutz aller Verkehrsteilnehmer eine entsprechende Prüfung erfolgen muss.

Der Petitionsausschuss stellt im Ergebnis fest, dass die Fahrerlaubnisbehörde keinen Ermessensspielraum hat und die Prüfung anordnen muss, wenn der Petent die gewünschten Fahrzeuge zukünftig führen möchte.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 7 **L2123-20/781**
Stormarn
Verkehr, Zuzahlung für Seniorenticket

Der Petent regt an, Seniorinnen und Senioren bei dem Erwerb eines Deutschlandtickets einen Zuschuss in Höhe von 20 Euro zu gewähren.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Bei seiner Entscheidungsfindung hat der Aus-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

schuss die Erkenntnisse aus einer öffentlichen Anhörung eines inhaltsähnlichen Verfahrens berücksichtigt. An der Anhörung war ebenfalls das Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beteiligt.

Der Petent regt an, Seniorinnen und Senioren bei dem Erwerb eines Deutschlandtickets einen Zuschuss in Höhe von 20 Euro zu gewähren. Hierdurch sollen ihnen soziale Kontakte, Einkäufe, Arztbesuche und Sportkurse ermöglicht werden. Die andauernde Inflation würde durch die kommende Rentenerhöhung nicht ausgeglichen.

Das Deutschlandticket stellt sich bereits als ein kostenreduziertes Ticket dar, welches von Bund und Ländern subventioniert wird. Es soll ermöglichen, den öffentlichen Personennahverkehr auch mit geringen finanziellen Mitteln zu nutzen. Die Tarifbestimmungen des Deutschlandtickets auf Bundesebene sehen in der Regel keine weiteren Subventionen vor. Preisermäßigungen kommen beispielsweise bei dem Jobticket durch eine Mitfinanzierung des jeweiligen Arbeitgebers zustande. Das Semesterticket ist ein Solidarticket, welches durch einen festgelegten Semesterbeitrag von allen Studierenden getragen wird. Das Deutschland-Schulticket geht auf eine Finanzierungseinigung zwischen dem Land und den Kreisen und kreisfreien Städten zurück. Die Vergünstigung für Freiwilligendienstleistende wurde eingerichtet, weil diese nur eine geringe Aufwandsentschädigung erhalten.

Dem Ausschuss ist bewusst, dass die Rentenerhöhung die Inflation nicht ausgleicht. Im Jahr 2023 waren 18,1 Prozent aller Menschen über 65 Jahre in Deutschland von Armut bedroht. Die Gewährung einer allgemeinen Vergünstigung des Deutschlandtickets für alle Seniorinnen und Senioren wird dabei der Heterogenität dieser Personengruppe nicht gerecht. Nicht alle Seniorinnen und Senioren sind gleichermaßen von Altersarmut betroffen und verfügen über zu geringe finanzielle Mittel, um sich die Fahrkarte für soziale Kontakte, Einkäufe, Arztbesuche und Sportkurse leisten zu können.

Des Weiteren unterstreicht der Petitionsausschuss, dass ein kostenreduziertes Ticket allein nicht ausreicht, um Menschen den Kontakt miteinander zu ermöglichen. Vielmehr braucht es dafür besonders im ländlichen Raum ein ausreichendes Netz im Bereich des öffentlichen Personennahverkehrs. Lokale Mobilitätsangebote wie zum Beispiel Ruftaxis und Dörpsmobile, die bei Lücken im auszubauenden Netz des öffentlichen Personennahverkehrs genutzt werden können, werden bereits in einigen Regionen eingesetzt.

Der Petitionsausschuss kann nachvollziehen, dass Mobilität mit dem öffentlichen Personennahverkehr grundsätzlich einen wichtigen Aspekt für einen selbstbe-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 8 **L2123-20/817**
Nordfriesland
Verkehr, Verbesserung Fahrrad-
weg in der Uhlebüttler Straße,
Niebüll

stimmten Alltag und für die Teilhabe am gesellschaftlichen Leben darstellt. Da eine entsprechende Bedürftigkeit bei der Gruppe der Seniorinnen und Senioren nicht automatisch gegeben ist, sieht der Ausschuss keine Ungleichbehandlung darin, dass wenige Personengruppen unter bestimmten Voraussetzungen das ohnehin schon reduzierte Deutschlandticket zu einem weiter ermäßigten Preis erhalten. Für die Einführung einer pauschalen landesweiten Ermäßigung für Seniorinnen und Senioren spricht sich der Ausschuss vor dem dargestellten Hintergrund nicht aus.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Die Petentin beschwert sich darüber, dass ein Fahrradweg in Niebüll nicht nutzbar sei.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petentin beschwert sich darüber, dass die Uhlebüttler Straße in Niebüll für Fahrradfahrer nicht nutzbar sei. Die Breite des markierten Schutzstreifens betrage nur 1,50 Meter abzüglich der 0,40 Meter breiten Regenrinne. Auch gebe es für die Fahrradfahrer keine Überführung in den Bereich der Innenstadt.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass der von der Petentin angesprochene Straßenabschnitt Teil der Kreisstraße 114 NF ist. Eine umfassende Sanierung dieser Straße steht auf der Prioritätenliste des Kreises Nordfriesland. Das Ministerium hat mitgeteilt, dass der Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr Schleswig-Holstein bereits im vergangenen Jahr mit der Bauvorbereitung begonnen hat und entsprechende Voruntersuchungen durchgeführt wurden. Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die angestrebte Gemeinschaftsmaßnahme des Kreises und der Stadt Niebüll, die eine Sanierung der Schmutz- und Regenwasserkanalisation einschließlich der Hausanschlüsse sowie eine Erneuerung beider Gehwege umfassen soll, eine entsprechende Vorbereitungszeit benötigt. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Situation für Fahrradfahrer nicht optimal ist. Er bedauert daher, dass die geplanten Sanierungsarbeiten nicht zu einer deutlichen Verbesserung der Situation für den Radverkehr führen können, da aufgrund der vorhandenen Bebauung nur eine sehr begrenzte Straßenraumbreite zur Verfügung steht.

Hinsichtlich der von der Petentin monierten nicht vor-

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2123-20/852 Ort außerhalb SH Verkehr, Zustand der Hochdonner Eisenbahnbrücke	<p>handenen Überführung hat das Ministerium dargelegt, dass eine solche nicht erforderlich ist, da sich auch der Radverkehr im angesprochenen Bereich auf der vorfahrtsberechtigten Hauptstraße befindet. Darüber hinaus steht es Fahrradfahrern frei, die Fußgängerfurt in der Lornsenstraße zu nutzen.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin begehrt den Neubau der Hochdonner Eisenbahnbrücke und die Änderung der Rechtsform der Deutsche Bahn AG.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.</p> <p>Die Petentin schildert eine von ihr durchgeführte Bahnfahrt mit einem Regionalexpress und beschwert sich darüber, dass die Lokführer bei der Querung der Hochbrücke Hochdonn ihrer Ansicht nach die Geschwindigkeit nicht angemessen reduzieren. Sie begehrt aufgrund des Zustandes der Brücke, dass diese geschlossen und neu gebaut wird. Darüber hinaus solle die Deutsche Bahn AG in eine andere Rechtsform übertragen werden.</p> <p>Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass nicht das Land Schleswig-Holstein, sondern das Eisenbahnbundesamt die zuständige Aufsichts- und Genehmigungsbehörde für alle bundeseigenen Eisenbahnen ist. Der Petentin steht es frei, sich mit ihrer Beschwerde zu der Überquerungsgeschwindigkeit dorthin zu wenden. Ihren Vorschlag zur Änderung der Rechtsform kann sie an das Bundesverkehrsministerium richten, da der Bund Eigentümer ist.</p> <p>Darüber hinaus stellt der Ausschuss fest, dass unter anderem im Rahmen der zu erwartenden Steigerung des Schienengüterverkehrs zwischen Bund, Land und der Deutschen Bahn AG die Notwendigkeit eines Ausbaus der Schieneninfrastruktur analysiert wird. Inwieweit ein Ersatz für die Hochbrücke Hochdonn erfolgen wird, bleibt dem Ergebnis dieser Prüfungen vorbehalten.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
10	L2123-20/854 Nordfriesland Verkehr, Radwege in Eiderstedt	<p>Die Petentin begehrt mehr sichere Radwege auf Eiderstedt.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

der Petentin vorgetragene Gesichtspunkte unter Einbeziehung einer Stellungnahme des Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Arbeit, Technologie und Tourismus beraten.

Die Petentin begehrt aus Umweltgründen und zur Erreichung einer größeren Sicherheit für alle Verkehrsbeteiligten mehr sichere Fahrradwege auf Eiderstedt. Die Straßen seien nicht breit genug, um ein sicheres und gemeinsames Befahren für Personenkraftwagen, Traktoren und Fahrräder zu gewährleisten. Dies hindere die Menschen daran, auf das Fahrrad als Verkehrsmittel umzusteigen, da der Weg zum Beispiel zur Arbeit und zur Schule zu gefährlich ist.

Eine klimafreundliche Mobilität und damit auch der Umstieg auf das Fahrrad setzen sichere Verkehrswege voraus. Nur wer sich sicher fühlt fährt auch Fahrrad. Der Landtag hat dies als zentralen Punkt erkannt und in der Radstrategie einen konkreten Handlungsbedarf formuliert. Der Infrastrukturbericht von 2024 zeigt, dass bereits im Jahr 2022 62km Radwege und im Jahr 2023 75km Radwege saniert werden konnten. Auch in Zukunft wird die Sanierung der Radwege in Schleswig-Holstein kontinuierlich ansteigen, um das Fahrrad als Verkehrsmittel so attraktiv wie möglich zu machen und das Klima zu schützen.

Den ministeriellen Ausführungen entnimmt der Petitionsausschuss, dass mit der Radstrategie Schleswig-Holstein 2030 die Verkehrssicherheit, der Ausbau der Radinfrastruktur und die radtouristischen Angebote in Schleswig-Holstein verbessert werden sollen. Der Kreis Nordfriesland konnte seit 2021 bereits zehn Projekte, unter anderem in Garding, Mildstedt und Husum, fördern. Dem Kreis und den antragsberechtigten Gemeinden stehen dabei Fördergelder für den kommunalen Radverkehr auch aus Landesmitteln zur Verfügung. Das landesweite Radverkehrsnetz Schleswig-Holstein gibt dabei Aufschluss, wo es Handlungsbedarf in Bezug auf Radwege gibt.

Ein weiterer Teil der Radstrategie ist die Erfassung der Qualität der Radinfrastruktur, um somit die landesweiten Standards zu verbessern. Es werden für den Bereich Eiderstedt in dem Radverkehrsnetz drei Lücken an Landesstraßen identifiziert. Der Ausschuss empfindet es als zwingend erforderlich, dass die Menschen in Schleswig-Holstein sicher mit dem Fahrrad unterwegs sein können. Daher begrüßt er, dass es bereits jetzt langfristiges Ziel der Landesregierung ist, diese Lücken zu schließen. Der Petitionsausschuss bedauert, dass dies aufgrund anderer dringlicherer Projekte nicht zeitnah möglich ist. Deshalb kann dem Wunsch der Petentin kurzfristig nicht entsprochen werden. Angesichts der aktuellen Haushaltslage in Schleswig-Holstein stehen keine ausreichenden finanziellen Mittel zur Verfügung, um alle notwendigen Maßnahmen gleichzeitig umzusetzen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

zen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung

1 L2120-20/758

Ostholstein

Aufenthaltsrecht, Visum für türkischen Ehemann einer deutschen Staatsangehörigen

Die Petentin möchte erreichen, dass ihr türkischer Ehemann ein Visum zum Ehegattennachzug erhält.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der durch die Petentin vorgebrachten Aspekte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung ausführlich geprüft und beraten.

Die Petentin bittet den Ausschuss um Unterstützung, damit ihr türkischer Ehemann, mit dem sie seit 2022 verheiratet ist, ein Visum zum Ehegattennachzug nach Deutschland erhält. Ein entsprechender Antrag sei 2024 mit Verweis auf fehlende Sprachkenntnisse abgelehnt worden. Die Petentin betont, dass ihr Ehemann sich aufgrund seiner Tätigkeit in der Gastronomie gut auf Deutsch verständigen könne und auch mit ihr ausschließlich in ihrer Muttersprache spreche. Zudem habe er mehrere Sprachkurse besucht und privaten Sprachunterricht erhalten, was auch durch umfangreiche Unterlagen belegt werden könne. Lediglich die abschließende Prüfung für ein Sprachzertifikat habe ihr Mann bislang nicht bestanden. Das durchführende Institut verweigere die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, sodass die Petentin als Gymnasiallehrerin mit der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache“ ihren Mann nicht gezielt unterstützen könne. Die deutsche Auslandsvertretung wiederum nehme Belege für die seit mehr als einem Jahr laufenden Bemühungen zum Spracherwerb nicht an. Auch vonseiten der zuständigen Zuwanderungsbehörde erhalte das Paar keine Unterstützung oder einen Termin zur persönlichen Vorsprache.

Der Ausschuss entnimmt den Ausführungen des Ministeriums, dass die Beurteilung und Entscheidung, ob die für die Erteilung des beantragten Visums zum Ehegattennachzug erforderlichen Voraussetzungen vorliegen, der deutschen Auslandsvertretung obliegt. Die Zuwanderungsbehörde des Wohnortes in Deutschland wird im Verfahren hinsichtlich der zu prüfenden Inlandssachverhalte beteiligt, wobei das im vorliegenden Fall zuständige Generalkonsulat in der Türkei zwar an eine Ablehnung, nicht jedoch an eine Zustimmung der Zuwanderungsbehörde gebunden ist. Grundsätzlich gilt, dass für die Visumserteilung einfache Deutschkenntnisse des ausländischen Ehepartners nachzuweisen sind. Überprüft wird diese Voraussetzung von der deutschen Auslandsvertretung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Von dem Nachweis der Sprechkenntnisse kann jedoch nach § 30 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 und 6 Aufenthaltsgesetz abgesehen werden. Dem Ausschuss ist bekannt, dass nach höchstrichterlicher Rechtsprechung das Spracherfordernis als Nachzugsvoraussetzung im Visumsverfahren zwar grundsätzlich zumutbar ist. In bestimmten Fällen führt dieses nach Bewertung des Bundesverwaltungsgerichtes allerdings zu einem unverhältnismäßig dauerhaften Nachzugshindernis, welches dem in Artikel 6 Absatz 1 Grundgesetz festgelegten Schutz der Ehe entgegensteht (Aktenzeichen: BVerwG 10 C 12.12 vom 4. September 2012; Randnummer 28). Dies sei dann der Fall, wenn zumutbare Bemühungen zum Erwerb der Sprachkenntnisse ein Jahr lang erfolglos geblieben sind. In diesem Fall darf der fehlende Sprachnachweis dem Visumsbegehren des ausländischen Ehepartners nicht entgegengehalten werden.

Der Ausschuss gibt vor diesem rechtlichen Hintergrund und den ihm vorliegenden Erkenntnisse zu bedenken, ob nicht im Fall des Ehemannes der Petentin – durch umfangreiche Unterlagen belegbar – von dem Vorliegen eines solchen Falls ausgegangen werden kann. Warum das Generalkonsulat in der Türkei weder im Rahmen mehrmaliger persönlicher Vorsprachen im September 2023 noch per Mail im Dezember 2023 das Lerntagebuch sowie weitere Nachweise zum Spracherwerb entgegengenommen hat, ist für den Ausschuss ebenso wenig nachvollziehbar wie die offenbar völlig unterbliebene Beratung. Vor diesem Hintergrund hält der Ausschuss die im ablehnenden Bescheid genannte Begründung, wonach der Petent keine ernsthaften Bemühungen für den Spracherwerb über einen Zeitraum von mindestens einem Jahr nachweisen kann, für kritikwürdig. Der Ausschuss bittet vor diesem Hintergrund das Innenministerium, über das Auswärtige Amt dem Generalkonsulat in der Türkei den Beschluss zukommen zu lassen.

Dem Ausschuss erscheint es darüber hinaus fraglich, dass das Sprachinstitut, welches die Zertifikate über das Bestehen der Sprachprüfung ausstellt, auf Antrag des türkischen Ehemannes keinen Einblick in seine Prüfungsunterlagen und die Korrekturen gewährt. Gegenüber der Petentin und ihrem Ehemann wurde dies nach Kenntnis des Ausschusses damit begründet, dass hierdurch mögliche Fragestellungen an künftige Prüflinge weitergegeben werden könnten. Dies stellt nach Auffassung des Ausschusses jedoch keine hinreichende Begründung für eine Ablehnung der Einsichtnahme dar. Der Ausschuss bittet das Innenministerium, beim Auswärtigen Amt eine Überprüfung dieser Praxis anzuregen und dem Ausschuss im Nachgang des Petitionsverfahrens zu berichten.

Soweit die Petentin die fehlende Unterstützung und Nichterreichbarkeit durch die Zuwanderungsbehörde

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
2	L2123-20/800 Kiel Asyl und Integration, Einbürgerung ohne Identitätsnachweis	<p>beklagt, betont der Ausschuss, dass es auch unter Berücksichtigung begrenzter Personalressourcen und dem allgemeinen Aufgabenzuwachs nach seiner Überzeugung möglich sein muss, innerhalb eines angemessenen Zeitraums einen Termin zur persönlichen Vorsprache bei Zuwanderungsbehörden zu erhalten. Ihm sind die Herausforderungen in der behördlichen Praxis bewusst und bekannt. Er drückt daher seine Hoffnung aus, dass durch Personalgewinnung und organisatorische Anpassungen in diesem Bereich Verbesserungen erzielt werden können. Möglicherweise kann es auch sinnvoll sein, Priorisierungen vorzunehmen.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass die Petentin mittlerweile rechtsanwältlich vertreten ist und beim Landgericht Berlin Klage gegen den Ablehnungsbescheid des Generalkonsulats erhoben hat. Inzwischen hat sich die zuständige Zuwanderungsbehörde in Deutschland bei der Petentin gemeldet und mitgeteilt, dass sie der Visumserteilung zustimmt. Das Generalkonsulat hat um Vorlage des Passes des Ehemannes der Petentin gebeten. Der Pass lag dem Konsulat seit dem 12. Juli 2024 vor. Mittlerweile ist eine Visumserteilung erfolgt und der Ehemann der Petentin seit September in Deutschland.</p> <p>Der Petitionsausschuss äußert großes Verständnis für den Wunsch der Petentin und ihres Ehemannes, einen gemeinsamen Lebensmittelpunkt in Deutschland zu finden. Er begrüßt daher, dass die Zuwanderungsbehörde ihre Zustimmung erteilt hat und das Generalkonsulat unter diesen veränderten Bedingungen in eine erneute Prüfung der Visaangelegenheit eingetreten ist. Der Ausschuss kann nachvollziehen, dass die Petentin sich von den deutschen Behörden eine bessere und schnellere Unterstützung bei der Familienzusammenführung gewünscht hätte. Er wünscht der Petentin und ihrem Ehemann alles Gute.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Die Petentin begehrt die Erlangung der deutschen Staatsbürgerschaft.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin bittet um die Unterstützung des Petitionsausschusses bei ihrem Wunsch, die deutsche Staatsbürgerschaft zu erlangen. Bislang sei es ihr nicht gelungen, die notwendigen Nachweise zu erbringen.</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass es mit der Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 23. September 2020 (Aktenzeichen: 1 C 36/19) und dem dort entwickelten Stufenprüfungsmodell zur Identitätsklärung die Möglichkeit gibt, auch durch nicht amtliche Dokumente ohne biometrische Merkmale, Zeugenbeweis und eigenen Vortrag seine Identität nachweisen zu können. Voraussetzung ist, dass die betroffene Person alles ihr Mögliche versucht hat, um ihre Identität durch die Beschaffung eines Nationalpasses und/oder amtlicher Nachweisdokumente zu klären, dies aber unmöglich oder nicht zumutbar ist. Inwieweit die Geburtsurkunde ihrer Kinder, auf der die Petentin als Mutter eingetragen ist, im Rahmen des Stufenmodells als ausreichend erachtet werden kann, ist durch den Ausschuss nicht zu beurteilen.

Warum die Petentin der Einbürgerungsbehörde Nachweise ihrer vergeblichen Versuche zur Beschaffung der notwendigen Papiere bislang nicht vorgelegt hat, ist dem Ausschuss nicht bekannt. Ebenso hat er keine Kenntnisse über die Gründe, warum die Petentin sich nach der Ruhendstellung ihres dortigen Verfahrens auf die im Juli 2023 erfolgte Bitte um Rückmeldung, ob ein abschließender Bescheid erstellt werden sollte, nicht gemeldet hat.

Der Petitionsausschuss hat aber Verständnis dafür, dass es für eine alleinerziehende Mutter von vier Kindern, die zudem noch an einer Umschulungsmaßnahme teilnimmt, auch unter zeitlichen Aspekten belastend ist, daneben die für eine Einbürgerung erforderlichen Dokumente zu beschaffen. Daher begrüßt er, dass die Einbürgerungsbehörde der Petentin anbietet, sie bei der Klärung ihrer Möglichkeiten zur Vorlage der geforderten Nachweise zu unterstützen. Sofern noch nicht erfolgt, sollte sie mit der Behörde Kontakt aufnehmen und einen Termin vereinbaren. Hier hat die Petentin auch die Möglichkeit, die von ihr unternommenen vergeblichen Versuche, bei der syrischen Botschaft Passpapiere oder auf anderem Wege Dokumente zur Identitätsklärung zu erhalten, darzustellen.

Der Ausschuss hofft, dass es der Petentin gelingt, in Zusammenarbeit mit der Einbürgerungsbehörde einen Weg zur Beschaffung der nötigen Nachweise zu finden. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt hat er keine Möglichkeit, in das laufende Verfahren einzugreifen. Der Petentin steht es aber offen, sich auch nach Abschluss des Verfahrens bei der Einbürgerungsbehörde erneut an den Petitionsausschuss zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

3 **L2119-20/815**
Nordfriesland

Die Petentin beklagt, dass die Belange von Seniorinnen und Senioren in Niebüll unzureichend berücksichtigt werden, und bittet den Ausschuss um Unterstützung.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

**Kommunales, Vertretung der
Interessen von Senioren in Nie-
büll**

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin setzt sich dafür ein, in Niebüll einen Seniorenbeirat einzurichten, der die Anliegen der Seniorinnen und Senioren vertritt. Gegenwärtig würden die Belange dieser Gruppe dort zu wenig Beachtung finden. Die Petentin unterbreitet außerdem Vorschläge für konkrete Maßnahmen, mit denen der Beirat sich befassen sollte.

Der Petitionsausschuss teilt die Auffassung der Petentin, dass ein Seniorenbeirat geeignet wäre, die spezifischen Belange der Seniorinnen und Senioren in der Gemeinde sichtbarer zu machen. Die Zuständigkeit für die Einrichtung eines Seniorenbeirats liegt allerdings bei der jeweiligen Kommune. Der Petitionsausschuss kann dementsprechend nicht tätig werden. Der Petentin bleibt die Möglichkeit, sich mit diesem Anliegen ebenso wie mit ihren weiteren sinnvollen Vorschlägen direkt an die Gemeindevertreterinnen und -vertreter zu wenden.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Gründung eines neuen Seniorenbeirates nicht nur von Vertretern der Kommunalpolitik oder -verwaltung, sondern auch von engagierten Bürgerinnen und Bürgern angestoßen werden kann. Sofern die Petentin selbst die Initiative für die Gründung eines Seniorenbeirates ergreifen möchte, kann sie auf Informationsmaterial des Landesseniorenrates Schleswig-Holstein mit einer praxisnahen Beschreibung der Gründungsphase zurückgreifen (Internetseite des Landesseniorenrates → Themen & Projekte → Leitfaden zur Gründung von kommunalen Seniorenbeiräten). Der Ausschuss geht davon aus, dass sie hierbei auch die Unterstützung des Landesseniorenrates einholen kann.

Der Ausschuss hofft, dass es auch in Niebüll gelingt, einen Seniorenbeirat zu initiieren, der die Interessen und Anliegen der älteren Bürgerinnen und Bürger vertritt. Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

- 4 **L2119-20/816
Nordfriesland
Rente und Pflege, Beschwerde
über Zustände im Alloheim, Leck**

Die Petentin fordert, dass das Seniorenheim „Alloheim Bi de Wik“ unangekündigt durch die Wohnpflegeaufsicht kontrolliert wird.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin beschwert sich über Mängel in der Personalausstattung des Seniorenheims „Alloheim Bi de Wik“ sowie Aufnahmebeschränkungen seitens der Einrichtung. Es müssten daher regelmäßige und unangekündigte Kontrollen durch die Wohnpflegeaufsicht erfolgen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Kontrollen stationärer Pflegeeinrichtungen durch die Wohnpflegeaufsichten entweder wiederkehrend oder anlassbezogen, aber grundsätzlich unangemeldet durchgeführt werden. Er begrüßt, dass die Wohnpflegeaufsicht die Petition zum Anlass genommen hat, die Einrichtung unangekündigt zu prüfen. Die geäußerten Beschwerden konnten dabei nicht bestätigt werden.</p> <p>Hinsichtlich der von der Petentin kritisierten Befragung im Rahmen des Aufnahmeprozesses führt das Ministerium aus, dass es sich hierbei um nachvollziehbare Erkundigungen handele, die der Einschätzung des Pflege- und Unterstützungsbedarfes einer anfragenden Person sowie der Personal- und Versorgungsplanung dienen. Eine detaillierte Prüfung des in der Petition benannten Falles ist dem Ausschuss ohne konkrete Informationen zur betroffenen Person nicht möglich.</p> <p>Anhand der ihm vorliegenden Informationen hat der Ausschuss ebenso wie das Ministerium als Rechtsaufsicht kein Fehlverhalten der Einrichtung festgestellt.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
5	L2119-20/829 Rendsburg-Eckernförde Aus- und Weiterbildung, Einsatzmöglichkeiten für Heimerzieher	<p>Die Petentin möchte erreichen, dass Heimerzieher auch als Fachkraft in der Eingliederungshilfe eingesetzt werden können.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Die Petentin verweist auf den Fachkräftemangel in der Eingliederungshilfe. Viele Einrichtungen müssten Zeit- arbeitsfirmen einsetzen, was jedoch zu einem stetigen Wechsel der Betreuungspersonen führe. Um dem entgegenzuwirken schlägt sie vor, die vom Institut für be-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
		<p>rufliche Aus- und Fortbildung angebotene Weiterbildung zum kirchlich anerkannten Heimerzieher konzeptionell so auszugestalten, dass diese zugleich eine Anerkennung als Fachkraft in der Eingliederungshilfe nach dem Sozialgesetzbuch Neuntes Buch (SGB IX – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen) ermöglicht.</p> <p>Der Ausschuss stimmt der Petentin zu, dass Personal-mangel gegenwärtig für viele Einrichtungen der Eingliederungshilfe eine besondere Herausforderung darstellt. Weitere Bildungsangebote, die den Anforderungen an eine Fachkraft in einer stationären Einrichtung der Eingliederungshilfe gerecht werden, sind daher grundsätzlich zu begrüßen. Der Petitionsausschuss betont, dass der Status einer Fachkraft aufgrund der im Gesetz vorgesehenen Qualifikation nicht durch eine Weiterbildung erlangt werden kann. Es ist einer der in der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz aufgeführten Studien- und Berufsabschlüsse erforderlich.</p> <p>Darüber hinaus handelt es sich bei dem von der Petentin benannten Bildungsinstitut um ein privatwirtschaftlich organisiertes Unternehmen, sodass seitens des Landes Schleswig-Holstein keine Möglichkeiten der Einflussnahme auf die dort angebotenen Aus-, Fort- und Weiterbildungen besteht.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p>
6	<p>L2123-20/834 Nordfriesland Kinder- und Jugendhilfe, Verhalten des Jugendamtes in einer Sorgerechtssache</p>	<p>Der Petent möchte erreichen, dass seine beiden Kinder wieder in den elterlichen Haushalt rückgeführt werden.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten. Dieses hat im Rahmen seiner Prüfung das betroffene Jugendamt sowie das Ministerium für Justiz und Gesundheit beteiligt.</p> <p>Der Petent begehrt die Unterstützung des Petitionsausschusses bei seinem Wunsch, dass seine sechs und elf Jahre alten Kinder wieder in den elterlichen Haushalt rückgeführt werden. Diese seien den Eltern willkürlich aufgrund eines belegbar falschen Gutachtens weggenommen worden. Die gerichtliche Vereinbarung bezüglich der Rückführung der Kinder sei vonseiten des Jugendamtes nicht eingehalten worden. Der Petent ist der Ansicht, dass die Gerichte aufgrund von Überlastung zu langsam arbeiten und schlüssige Argumente nicht beachten würden. Er habe jeweils eine Feststellungsklage</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

gegen das Jugendamt sowie gegen die Gutachterin eingereicht.

Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass den Eltern das Aufenthaltsbestimmungsrecht durch das Gericht entzogen wurde. Ihm ist bekannt, dass das Oberlandesgericht Schleswig im November 2023 den Entzug der Teile der elterlichen Sorge erneut bekräftigt hat. Der Ausschuss weist darauf hin, dass nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder bereits ergangene gerichtliche Entscheidungen zu überprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden. Ebenso obliegt es ihm nicht, gerichtlich bestellte Gutachten zu beurteilen.

Der Ausschuss stellt fest, dass die Jugendämter ihre Aufgaben im Bereich der Kinder- und Jugendhilfe im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung wahrnehmen. Das Sozialministerium hat als Rechtsaufsicht eine Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Handelns des Jugendamtes vorgenommen und im Ergebnis kein rechtliches Fehlverhalten verzeichnet. Der Petitionsausschuss ist ebenfalls auf die Rechtskontrolle beschränkt. Auch seine Prüfung der vorliegenden Angelegenheit hat keine Anhaltspunkte für eine rechtsfehlerhafte Verfahrensweise ergeben.

Der Petitionsausschuss hat den Eindruck gewonnen, dass das Jugendamt sein Handeln auf das Kindeswohl gerichtet hat. Für ihn ist es nachvollziehbar, dass eine Rückführung der Kinder erst dann erfolgen kann, wenn keine Gefährdung mehr vorliegt. Dem Petenten steht es offen, konstruktiv mit dem Jugendamt zusammenzuarbeiten und sein Verhalten ausschließlich am Kindeswohl auszurichten. Der Ausschuss geht davon aus, dass Umgänge mit den Kindern und letztendlich ihre Rückführung dann erfolgen werden, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

7 **L2123-20/838**
Neumünster
Jobcenter, Unterstützung für
behinderte Menschen bei der
Arbeitssuche

Die Petentin möchte, dass die Situation von behinderten Menschen zum Positiven verändert wird.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Die Petentin setzt sich dafür ein, dass die berufliche Situation von behinderten Menschen zum Positiven verändert wird. Sie selbst hat sich im Rahmen einer Maßnahme zur Teilhabe am Arbeitsleben wegen ihrer Behinderung diskriminiert gefühlt.

Ebenso wie dem Sozialministerium ist auch dem Petitionsausschuss bewusst, dass es für Menschen mit gesundheitlichen Einschränkungen sehr viel schwerer ist, eine ihrer Eignung und Fähigkeit entsprechende Beschäftigung zu finden. Er sieht die Notwendigkeit, dass der Arbeitsmarkt inklusiver werden muss. Der Ausschuss weist darauf hin, dass sich der Schleswig-Holsteinische Landtag regelmäßig damit beschäftigt, wie Inklusion in allen Lebenslagen besser verwirklicht werden kann. Auch eine weitere Verbesserung der Integration von Menschen mit Behinderungen in den Arbeitsmarkt wird angestrebt, beispielsweise durch Förderung von Inklusionsbetrieben. Darüber hinaus setzt sich die Landesbeauftragte für Menschen mit Behinderung für umfassende Teilhabe am gesellschaftlichen Leben und gleichwertige Lebensbedingungen von Menschen mit Behinderung ein. Sie berät den Landtag und die Landesregierung in diesbezüglichen Fragen.

Mit dem Landesbehindertengleichstellungsgesetz hat sich das Land Schleswig-Holstein zum Ziel gesetzt, die UN-Behindertenrechtskonvention umzusetzen. Unter anderem soll die Benachteiligung von Menschen mit Behinderungen vollständig abgebaut und verhindert, gleichwertige Lebensbedingungen und Chancengleichheit für sie hergestellt und ihre vollständige, wirksame und gleichberechtigte Teilhabe am Leben in der Gesellschaft gewährleistet werden.

Hinsichtlich der persönlichen Erfahrungen der Petentin hat der Ausschuss den Eindruck gewonnen, dass es bedauerlicherweise zu einem Missverständnis gekommen ist. Der Ausschuss stellt fest, dass bereits versucht wurde, dieses auszuräumen und der Petentin einen Abschluss der Leistung zur Teilhabe am Arbeitsleben zu ermöglichen. Der Ausschuss begrüßt, dass die Mitarbeitenden der betroffenen Einrichtung hinsichtlich der Ausdrucksweise gegenüber Teilnehmenden nochmals sensibilisiert wurden. Für ihn ist es auch selbstverständlich, dass stets respektvoll und ohne Diskriminierung miteinander umgegangen wird.

Der Petitionsausschuss wünscht der Petentin, dass sie nach dem erfolgreichen Abschluss der Maßnahme eine angemessene Arbeitsstelle findet, gegebenenfalls über eine Vermittlung durch die Agentur für Arbeit oder das

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 8 **L2123-20/860**
Ort außerhalb SH
Kinder- und Jugendhilfe, Bear-
beitung einer Berechnung der
Kostenbeteiligung

zuständige Jobcenter.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Der Petent beschwert sich über die nicht erfolgte Berechnung der elterlichen Kostenbeteiligung für die Unterbringung seiner Tochter im Betreuten Wohnen.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte sowie einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach erheblich verzögerte Berechnung der elterlichen Kostenbeteiligung für die Unterbringung seiner Tochter im Betreuten Wohnen. Dies führe zu finanzieller Unsicherheit aufseiten beider Elternteile und stelle eine gewichtige Missachtung der gesetzlichen Verpflichtungen gegenüber den Betroffenen sowie eine schwerwiegende Amtsverletzung dar.

Dem Ausschuss ist bekannt, dass der gewöhnliche Aufenthaltsort der Tochter des Petenten vor Leistungsbeginn in der Freien und Hansestadt Hamburg lag. Örtlich zuständig für die Bewilligung einer Leistung nach § 34 Sozialgesetzbuch Achten Buch (SGB VIII – Kinder- und Jugendhilfe), also im Bereich der Hilfe zur Erziehung in einer Einrichtung über Tag und Nacht (Heimerziehung) oder in einer sonstigen betreuten Wohnform, ist somit Hamburg.

Der Ausschuss nimmt zur Kenntnis, dass die Zuständigkeit zunächst nicht geklärt war. Der Kreis Segeberg hat trotzdem die Maßnahme bewilligt und wird sich im Nachgang hinsichtlich der Kostenerstattung und der Fallabgabe an die Hansestadt Hamburg wenden. Der Kreis Segeberg hat zwischenzeitlich Kontakt mit dem Petenten aufgenommen und ihm Auskunft über noch berücksichtigungsfähige Belastungen übermittelt. Der Petent hat nach Information des Sozialministeriums mitgeteilt, dass anhand der bereits eingereichten Unterlagen der Kostenbeitrag ermittelt werden kann. Auch die wirtschaftliche Jugendhilfe aus Hamburg hat sich inzwischen gemeldet und weitere Unterlagen angefordert.

Der Petitionsausschuss bedauert, dass dem Petenten aufgrund der ungeklärten Zuständigkeit Unannehmlichkeiten entstanden sind. Er kann nachvollziehen, dass eine möglicherweise auf die Elternteile zukommende Zahlung eines sich über Monate summierenden, in seiner Höhe nicht zu erkennenden finanziellen Beitrages

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
9	L2119-20/862 Steinburg Rente und Pflege, Umgang mit einer Fachaufsichtsbeschwerde	<p>zu einer Verunsicherung führt. Der Ausschuss geht davon aus, dass – sofern nicht bereits erfolgt – die endgültige Berechnung nun schnellstmöglich vorgenommen wird.</p> <p>Die Bearbeitung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Mitarbeiterin Kreises Steinburg und das Ignorieren seiner eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent beschwert sich über das Verhalten einer Mitarbeiterin des Kreises Steinburg und das Ignorieren seiner eingelegten Dienstaufsichtsbeschwerde. Die Mitarbeiterin habe ihn diffamiert und verhöhnt. Seine diesbezügliche Dienstaufsichtsbeschwerde habe der seinerzeit amtierende Landrat als unbegründet abgewiesen und jeden weiteren Kontakt verweigert. Dessen Nachfolger habe seine weiteren Kontaktversuche schließlich fälschlicherweise als Diffamierung bezeichnet und ihm rechtliche Schritte angedroht.</p> <p>Der Petitionsausschuss weist darauf hin, dass der Landrat Dienstaufsichtsbeschwerden gegen ein persönliches Fehlverhalten von Bediensteten in seinem Zuständigkeitsbereich in eigener Verantwortung bearbeitet und über sie entscheidet. Dienstvorgesetzter des Landrates ist wiederum der Hauptausschuss des Kreises Steinburg. Der Petent wurde bereits darüber unterrichtet, dass er Beschwerden gegen das persönliche Verhalten des Landrates an diese Stelle richten muss.</p> <p>Weder das Ministerium für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung als in der Sache zuständige Rechtsaufsichtsbehörde noch das Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport als Kommunalaufsichtsbehörde führen eine Dienstaufsicht über den Landrat. Einen Rechtsverstoß seitens des Kreises hat das Ministerium im Rahmen seiner Prüfung nicht festgestellt.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass er sich stets für einen respektvollen Umgang zwischen Behörden und Bürgern einsetzt. In seiner Arbeit stellt er wiederholt fest, dass eine transparente und bürgernahe Kommunikation geeignet ist, im Interesse aller Beteiligten potentielle Spannungen frühzeitig zu entschärfen. Der Ausschuss bedauert, dass es im vorliegenden Fall nicht gelungen ist, den Konflikt in einem klärenden Gespräch</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
10	L2119-20/867 Kiel Rente und Pflege, Pfändung von Erwerbsminderungsrente	<p>auszuräumen. Eine Bewertung des Handelns des Landrates steht ihm aus den dargestellten Gründen jedoch nicht zu.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent wendet sich gegen die Verrechnung seiner Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit mit einer fälligen Forderung seiner Krankenkasse.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und Stellungnahmen des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent wendet sich mit seiner Petition gegen die Deutsche Rentenversicherung Nord. Hintergrund ist die Verrechnung einer Forderung der AOK Hessen mit seiner laufenden Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit. Da er neben seiner geringen Rente über keine weiteren Einkünfte verfüge, sei dieses Vorgehen nach Auffassung des Petenten rechtswidrig. Der Ausschuss wird gebeten, die Verrechnung der Rente zu stoppen.</p> <p>Der Petitionsausschuss nimmt zur Kenntnis, dass Ansprüche anderer Leistungsträger nach dem Sozialgesetzbuch Erstes Buch (SGB I – Allgemeiner Teil) gegen den Berechtigten grundsätzlich mit dessen Ansprüchen auf einmalige und laufende Geldleistungen aus der Rentenversicherung verrechnet werden dürfen. Die Aufrechnung darf bis zur Hälfte der zustehenden Leistung erfolgen. Vor diesem Hintergrund ist das Vorgehen der Rentenversicherung somit nicht zu beanstanden.</p> <p>Von einer Aufrechnung ist dann abzusehen, wenn der Leistungsberechtigte durch diese hilfebedürftig wird. Hilfebedürftig ist, wer für seinen Lebensunterhalt nicht selbst aufkommen kann und hierfür auch keine Hilfe von anderen erhält. Den Nachweis für eine Hilfebedürftigkeit hat der Schuldner durch eine entsprechende Bescheinigung des für ihn vor Ort zuständigen Leistungsträgers zu erbringen. Dies ist bei Schuldnern, die eine Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung beziehen in der Regel das örtlich zuständige Jobcenter.</p> <p>Dem Ausschuss ist bekannt, dass der Petent bereits vor der Festsetzung der Verrechnung im Rahmen eines Anhörungsverfahrens mit der Rentenversicherung auf diese Möglichkeit hingewiesen wurde. Es erschließt sich dem Ausschuss nicht, weshalb der Petent trotzdem bisher noch keinen Nachweis für den Eintritt von Hilfebedürftigkeit eingeholt und der Rentenversicherung übersandt hat. Sobald dieser vorliegt und eine Hilfebedürftigkeit gegeben ist, wird die Deutsche Rentenversi-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
11	L2119-20/877 Ort außerhalb SH Rente und Pflege, Nachzahlung von Rentenansprüchen	<p>cherung Nord die Verrechnung einstellen. Der Ausschuss empfiehlt dem Petenten dringend, sich unverzüglich an das für ihn zuständige Jobcenter zu wenden, um den Nachweis zu erhalten.</p> <p>Darüber hinaus weist der Ausschuss den Petenten darauf hin, dass er sich zusätzlich an die Schuldnerberatung in Kiel wenden kann. Diese ist für die Stadt Kiel über das Servicecenter unter der Telefonnummer 0431 901 0 erreichbar oder kann per E-Mail (d115@kiel.de) kontaktiert werden.</p> <p>Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.</p> <p>Der Petent beschwert sich über die Berechnung seiner Rente durch die Deutsche Rentenversicherung Nord.</p> <p>Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.</p> <p>Der Petent beklagt, dass seine Altersrente aus eigener gesetzlicher Rentenversicherung zu niedrig berechnet worden sei. Er fordert das Dreieinhalb- bis Fünffache seiner monatlichen Rentenhöhe sowie eine Rentennachzahlung von 80.000 Euro. Der zuständige Rentenversicherungsträger ist die Deutsche Rentenversicherung Nord.</p> <p>Der Petitionsausschuss entnimmt den ihm vorliegenden Unterlagen, dass sich der Petent mit seinem Anliegen zunächst im Rahmen eines Überprüfungsverfahrens seiner Rentenhöhe an die zuständige Rentenversicherung gewandt hat. Auf die Ablehnung seines Antrages folgte ein ebenfalls erfolgloses Widerspruchsverfahren. Eine fehlerhafte Berechnung der Versichertenrente wurde nicht festgestellt. Der Petent erhob daraufhin Klage beim Sozialgericht. In erster Instanz ist diese abgewiesen worden. Im Berufungsverfahren ist noch keine Entscheidung ergangen.</p> <p>Der Petitionsausschuss unterstreicht, dass die rechtliche Beurteilung des Sachverhalts damit beim Gericht liegt. Nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein sind die Richterinnen und Richter unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die eben-</p>

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

- 12 **L2123-20/878**
Rendsburg-Eckernförde
Aufenthaltsrecht, Ausstellung
von Dokumenten

falls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Der Petitionsausschuss kann sich daher nicht für das Begehren des Petenten einsetzen und schließt die Beratung der Petition ab.

Der Petent beschwert sich über die Arbeitsweise der Ausländerbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von dem Petenten vorgetragene Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Soziales, Jugend, Familie, Senioren, Integration und Gleichstellung beraten.

Der Petent beschwert sich über die seiner Ansicht nach verzögerte beziehungsweise nicht erfolgte Bearbeitung seiner Anträge auf Aufenthaltserlaubnis und Erstellung eines Reisepasses durch die Ausländerbehörde des Kreises Rendsburg-Eckernförde.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass der Petent sich bereits am vierten Arbeitstag nach Antragstellung bei der Ausländerbehörde sowohl an ihn als auch parallel an das zuständige Verwaltungsgericht gewandt hat. Der Ausschuss stimmt dem Ministerium zu, dass in einer solch kurzen Zeit die erforderliche umfangreiche Prüfung der Anträge, die zudem noch die Einbindung weiterer Behörden erfordert, ohne Frage nicht möglich ist. Der Ausschuss äußert sein Unverständnis über das Vorgehen des Petenten. Eine mögliche Untätigkeit der Behörde kann er im vorliegenden Fall nicht erkennen.

Der Ausschuss bezweifelt nicht die Aussage der Ausländerbehörde, dass sie die aufenthaltsrechtlichen Anträge des Petenten schnellstmöglich bearbeiten wird. Er geht davon aus, dass hierbei mit der gebotenen Sorgfalt das Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen geprüft wird. Das Ergebnis dieser Prüfung bleibt abzuwarten.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
----------	---	--

Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz

1 L2119-20/799

Ort außerhalb SH

Tier- und Artenschutz, unabhängige Kontrollstelle für Veterinärämter

Die Petentin fordert effektivere Kontrollen der Arbeitsweise von Veterinärbehörden.

Der Petitionsausschuss des Schleswig-Holsteinischen Landtages hat die Petition auf der Grundlage der von der Petentin vorgetragenen Gesichtspunkte und einer Stellungnahme des Ministeriums für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz beraten.

Nach Auffassung der Petentin würden die Veterinärbehörden in ihrer Arbeit häufig rechtswidrig, willkürlich und mit geringer fachlicher Kompetenz handeln. Sie fordert daher die Einrichtung einer unabhängigen Instanz zur Kontrolle der Arbeitsweise der Veterinärbehörden und einer Beschwerdestelle für Bürgerinnen und Bürger.

Der Petitionsausschuss stellt fest, dass entsprechenden Einrichtungen und Vorgaben in Schleswig-Holstein bereits vorhanden sind. So übt das Ministerium für Landwirtschaft, ländliche Räume, Europa und Verbraucherschutz als zuständige Landesoberbehörde die Fachaufsicht über die Veterinärbehörden aus. In dieser Funktion überprüft es die Einhaltung bestehender Verfahren und Standards unter anderem durch Dokumentenprüfungen oder Vor-Ort-Kontrollen. Die fachliche Fortbildung der Amtstierärztinnen und -ärzte wird wiederum durch die Tierärztekammer Schleswig-Holstein kontrolliert.

Soweit die Petentin grundsätzlich die Arbeitsweise der Gerichte bei der Überprüfung von Entscheidungen der Veterinärbehörden kritisiert, unterstreicht der Ausschuss, dass die Richterinnen und Richter nach Artikel 97 Grundgesetz und Artikel 50 Verfassung des Landes Schleswig-Holstein unabhängig und nur dem Gesetz unterworfen sind. Der Schleswig-Holsteinische Landtag und sein Petitionsausschuss sind darum nicht berechtigt, auf die Entscheidungen des Gerichts Einfluss zu nehmen oder sie nachzuprüfen. Die Überprüfung gerichtlicher Entscheidungen ist nur durch die gesetzlich vorgesehenen Rechtsmittel und Rechtsbehelfe möglich, über die ebenfalls unabhängige Richterinnen und Richter entscheiden.

Dem Petitionsausschuss ist bewusst, dass eine Tierbeschlagnahme für die betroffenen Halter sehr belastend sein kann und diese bei der Bewertung der Rechtslage gegebenenfalls zu einer anderen Einschätzung kommen als die zuständige Veterinärbehörde. Alle schleswig-holsteinischen Bürgerinnen und Bürger haben in diesen Fällen jedoch bereits die Möglichkeit, sich

Lfd. Nr.	Nummer der Petition; Wohnort (Kreis/Land) des Petenten; Gegenstand der Petition	Inhalt der Petition; Art der Erledigung
-------------	---	--

mit ihren Beschwerden direkt an das Ministerium zu wenden.

Die Beratung der Petition wird damit abgeschlossen.